TERRASSENDACH VISION by SK³ GmbH

Rechtsgrundlagen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen.

**Gültig für Verträge ab 27. Oktober 2026**

Stand 27.10.2026 · ersetzt die Fassung vom 21.10.2026

Ihre Vertragsunterlagen

1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
   Rechte und Pflichten für Lieferung, Montage und Gewährleistung
2. **Widerrufsbelehrung & Muster-Widerrufsformular**
   Für Verbraucher bei Verträgen außerhalb unserer Geschäftsräume
3. **Erklärung zum vorzeitigen Beginn**
   Wenn wir vor Ablauf der Widerrufsfrist bestellen und montieren sollen

**Deine Vision. Unser Dach.**

Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de
HRB 107463 Darmstadt · Reklamationen: kundenservice@terrassendachvision.de

TERRASSENDACH VISION by SK³ GmbH

# Inhalt.


| | | |
|---|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich & Begriffsbestimmungen | 3 |
| § 2 | Angebot, Aufmaß & Vertragsschluss | 3 |
| § 3 | Preise & Leistungsumfang | 4 |
| § 4 | Zahlungsbedingungen für Verbraucher | 5 |
| § 5 | Zahlungsbedingungen für Unternehmer | 5 |
| § 6 | Eigentumsvorbehalt | 6 |
| § 7 | Lieferzeit, Termine, höhere Gewalt & Lagerung | 6 |
| § 8 | Montagevoraussetzungen, Zufahrt & Baustelle | 7 |
| § 9 | Stützen, Gründung & Fundamente | 8 |
| § 10 | Erdarbeiten, Aushub, Mutterboden & Baugrund | 9 |
| § 11 | Befestigung am Gebäude, Wandanschluss & Abdichtung | 10 |
| § 12 | Entwässerung | 11 |
| § 13 | Zuschnitte & Anpassungen vor Ort | 11 |
| § 14 | Strom, Elektroinstallation & Steuerung | 12 |
| § 15 | Demontage, Altanlagen & Entsorgung | 12 |
| § 16 | Montagepartner | 14 |
| § 17 | Beschaffenheit, Toleranzen & Materialeigenschaften | 15 |
| § 18 | Glas, Polycarbonat & Eindeckungen | 15 |
| § 19 | Beschattungen, Schiebeelemente, Sommer- & Kaltwintergärten | 16 |
| § 20 | Mitwirkung, Genehmigungen & Nachbarrecht | 17 |
| § 21 | Bedenkenhinweis & Ausführungswünsche | 18 |
| § 22 | Abnahme & Gefahrübergang | 18 |
| § 23 | Mängelrechte | 19 |
| § 24 | Garantie, Pflege & Pflichten des Auftraggebers | 19 |
| § 25 | Wartungsvertrag | 20 |
| § 26 | Haftung | 21 |
| § 27 | Statik | 21 |
| § 28 | Bausatz & Selbstmontage | 22 |
| § 29 | Kündigung & Stornierung | 22 |
| § 30 | Widerrufsrecht für Verbraucher | 23 |
| § 31 | Zahlungsverzug & Mahnwesen | 23 |
| § 32 | Aufrechnung, Zurückbehaltung & Abtretung | 23 |
| § 33 | Ausstellungsstücke, Aktionen & Preisgarantie | 24 |
| § 34 | Datenschutz, Bildrechte & Unterlagen | 24 |
| § 35 | Ergänzende Bestimmungen für Unternehmer | 24 |
| § 36 | Streitbeilegung & Schlussbestimmungen | 25 |


### So sind die AGB aufgebaut

Jeder Paragraph beginnt mit einer Kurzfassung. Maßgeblich ist der vollständige Text darunter.

### Vorrang der Auftragsbestätigung

Was im Angebot oder in Ihrer Auftragsbestätigung individuell vereinbart ist, geht diesen AGB vor (§ 1.3).

### Für Verbraucher

Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular sowie die Erklärung zum vorzeitigen Beginn erhalten Sie als gesonderte Dokumente.

§ 1

## Geltungsbereich & Begriffsbestimmungen

**Kurz gesagt**
Diese AGB gelten für alle unsere Verträge mit Privat- und Firmenkunden. Was individuell im Angebot oder in der Auftragsbestätigung steht, geht immer vor.

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Lieferungen, Montageleistungen und sonstige Leistungen der Terrassendachvision by SK³ GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer") gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB), nachfolgend jeweils „Auftraggeber".

**1.2** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos leistet.

**1.3** Individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot und in der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Die bei Übergabe ausgehändigten Bedienungs-, Pflege- und Wartungshinweise beschreiben die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage.

**1.4** Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) wird nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung ausdrücklich und in Textform vereinbart ist.

**1.5 Begriffsbestimmungen.** Im Sinne dieser AGB bezeichnet

**a)** „Anlage" die vom Auftragnehmer gelieferte oder montierte Konstruktion, insbesondere Terrassenüberdachungen, Lamellen- und Faltdächer, Pergolen, Carports, Vordächer, Sommer- und Kaltwintergärten, Glasschiebe- und Seitenwände, Keilelemente, Markisen, Plissees, Sonnen- und Raffsegel, Beleuchtung, Heizstrahler, Sound- und Steuerungssysteme, Vorbaurollläden, Garagen- und Rolltore, Insektenschutz, Zäune, Geländer sowie sämtliches Zubehör;

**b)** „Montageleistungen" den Aufbau und Einbau der Anlage einschließlich der vertraglich vereinbarten Gründungs-, Befestigungs- und Anpassungsarbeiten;

**c)** „bauseits" alle Leistungen, Bauteile, Untergründe und Gegebenheiten, die nicht vom Auftragnehmer geschuldet sind, sondern vom Auftraggeber oder von Dritten in seinem Auftrag bereitgestellt oder erbracht werden (zum Beispiel Hauswand, Fassade, Dämmung, Abdichtung, Beläge, Fundamente, Leitungen, Elektroinstallation, Entwässerung);

**d)** „Textform" eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b BGB), insbesondere Brief, E-Mail oder Nachricht über einen Messengerdienst;

**e)** „Montagepartner" vom Auftragnehmer eingesetzte, fachlich qualifizierte Nachunternehmer (§ 16);

**f)** „Stütze" das senkrechte tragende Profil der Anlage (umgangssprachlich auch Pfosten);

**g)** „Sommergarten" und „Kaltwintergarten" eine Terrassenüberdachung, die mit seitlichen Elementen (§ 19.2) ganz oder teilweise geschlossen wird (§ 19.6).

**1.6 Erklärungen des Auftraggebers.** Erklärungen und Anzeigen zum Vertrag, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt, Minderung und Kündigung, gibt der Auftraggeber in Textform ab, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Für den Widerruf gilt allein die Widerrufsbelehrung; dort genügt jede eindeutige Erklärung.

§ 2

## Angebot, Aufmaß & Vertragsschluss

**Kurz gesagt**
Preise auf der Website und im Preisrechner sind Richtpreise. Verbindlich wird es erst mit der bestätigten Auftragsbestätigung nach dem Aufmaß; bitte prüfen Sie diese genau, denn nach ihr wird gefertigt.

**2.1** Preise auf der Website, im Online-Preisrechner, in Prospekten, im Showroom oder in ersten Gesprächen sind unverbindliche Richtpreise. Sie beruhen auf Standardmaßen und den Angaben des Interessenten und ersetzen kein Aufmaß. Verbindlich ist allein der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.

**2.2** Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein ausdrücklich verbindliches Angebot hält der Auftragnehmer, soweit nichts anderes angegeben ist, vierzehn (14) Tage aufrecht.

**2.3 Aufmaß vor Ort.** Vor Vertragsschluss oder vor der Fertigung nimmt der Auftragnehmer die maßgeblichen Maße vor Ort auf. Für Montageorte bis 150 km Entfernung kann für das Aufmaß eine Anfahrtspauschale laut Angebot berechnet werden, wenn dies vorher vereinbart wurde; sie wird bei Auftragserteilung in voller Höhe mit dem Auftragswert verrechnet. Die beim Aufmaß aufgenommenen Maße, Positionen und Gegebenheiten sind Grundlage der Fertigung.

**2.4 Angaben des Auftraggebers.** Übermittelt der Auftraggeber eigene Maße, Fotos, Pläne oder sonstige Angaben, auf deren Grundlage gefertigt werden soll (zum Beispiel bei Bausätzen oder auf ausdrücklichen Wunsch ohne Aufmaß), trägt er das Risiko ihrer Richtigkeit. Fehlmaße, Nachfertigungen und dadurch entstehender Mehraufwand gehen zu seinen Lasten.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

**2.5 Vertragsschluss.** Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Schrift- oder Textform unterzeichnet oder bestätigt. Hat der Auftragnehmer ein ausdrücklich verbindliches Angebot abgegeben, kommt der Vertrag mit dessen Annahme durch den Auftraggeber in Schrift- oder Textform innerhalb der Bindefrist (§ 2.2) zustande. Eine automatisch versandte Eingangsbestätigung ist keine Annahme.

**2.6 Prüfpflicht.** Der Auftraggeber prüft die Auftragsbestätigung vor ihrer Unterzeichnung auf Maße, Höhen, Farben, Ausführung, Eindeckung, Zubehör, Montageart, Stützenpositionen, Schneelast- und Windzone, Preise und Zahlungsplan und teilt Abweichungen mit. Insbesondere Durchgangshöhe, Traufhöhe und Dachneigung bestätigt er mit der Freigabe ausdrücklich. Die Verantwortung des Auftragnehmers für das eigene Aufmaß und die eigene Planung bleibt unberührt. Änderungswünsche nach Freigabe der Fertigung sind nur möglich, soweit sie technisch noch umsetzbar sind; dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

**2.7 Nebenabreden und Zusagen.** Zur Beweissicherung bestätigt der Auftragnehmer Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusagen durch die Geschäftsführung oder das Büro in Textform. Monteure und Montagepartner sind nicht berechtigt, Leistungen zu ändern, zusätzliche Leistungen zuzusagen, Preise zu vereinbaren oder Mängel verbindlich anzuerkennen. Das Recht, sich auf eine nachweislich getroffene mündliche Individualabrede zu berufen, bleibt unberührt.

**2.8 Technische Änderungen.** Der Auftragnehmer darf Konstruktionsdetails, Profile, Befestigungsmittel und Zubehörteile aus technischen Gründen oder bei Nichtverfügbarkeit beim Hersteller durch gleichwertige oder bessere ersetzen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist und Funktion, Optik, Preis und vereinbarte Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über solche Änderungen.

§ 3

## Preise & Leistungsumfang

> **Kurz gesagt**
> Geschuldet ist genau das, was in der Auftragsbestätigung steht. Alles andere, etwa Erdarbeiten, Elektrik oder Entsorgung, wird vorher besprochen und gesondert vereinbart.

**3.1** Gegenüber Verbrauchern sind alle Preise Endpreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Unternehmern gelten die Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**3.2 Abschließender Leistungsumfang.** Geschuldet sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Soweit dort nicht ausdrücklich aufgeführt, sind insbesondere nicht enthalten:

**a)** Erd-, Aushub-, Bohr-, Beton- und Pflasterarbeiten sowie die Herstellung von Fundamenten (§§ 9, 10);

**b)** die Abfuhr und Entsorgung von Erdaushub, Mutterboden, Bauschutt, Belägen und Altmaterial (§§ 10, 15);

**c)** Elektroinstallationen, Elektroanschlüsse und das Verlegen von Leitungen außerhalb der Anlage (§ 14);

**d)** der Anschluss der Entwässerung an Kanal, Zisterne, Rigole oder Versickerung (§ 12);

**e)** Putz-, Maler-, Fassaden-, Dämm-, Klempner-, Dachdecker-, Fliesen- und Abdichtungsarbeiten jeder Art (§§ 11, 15);

**f)** die Demontage, Umsetzung oder Entsorgung vorhandener Bauteile (§ 15);

**g)** Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne, Straßensperrungen und behördliche Genehmigungen (§§ 8, 20);

**h)** statische Berechnungen jeder Art, Bauantragsunterlagen und Prüfstatik; die einfache Statik ist nur ein Richtwert des Auftragnehmers (§ 27.2), eine Statik für den Auftraggeber wird nur bei Bestellung gegen Aufpreis geliefert (§ 27.4);

**i)** Anpassungen und Zuschnitte vor Ort, soweit sie nicht im Angebot ausgewiesen sind (§ 13);

**j)** Wartungsleistungen, soweit kein Wartungsvertrag geschlossen ist (§ 25).

**3.3 Zusätzliche und geänderte Leistungen.** Verlangt der Auftraggeber Leistungen, die nicht vereinbart sind, oder stellt sich bei der Ausführung heraus, dass wegen bauseitiger Gegebenheiten, die beim Aufmaß nicht erkennbar waren, oder wegen nachträglicher behördlicher Auflagen zusätzliche Leistungen erforderlich sind, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und nennt die voraussichtlichen Mehrkosten. Die Zusatzleistung wird nur nach Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt, die auch mündlich vor Ort erteilt und anschließend in Textform bestätigt werden kann. Sie wird nach den Preisen des Angebots, hilfsweise nach den Stundensätzen gemäß § 3.5 zuzüglich Material vergütet.

**3.4 Preisanpassung.** Ist eine Leistungszeit von mehr als vier (4) Monaten nach Vertragsschluss vereinbart oder verschiebt sich der Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auf einen Zeitpunkt später als vier (4) Monate nach Vertragsschluss, darf der Auftragnehmer den Preis anpassen, soweit sich seine Kosten für Material, Lohn oder Transport nachweislich erhöht haben, und zwar nur entsprechend dem Anteil dieser Kosten am Preis. Ein zusätzlicher Gewinn darf dabei nicht entstehen. Der Auftragnehmer teilt die Erhöhung in Textform mit und weist sie auf Verlangen nach. Beträgt die Erhöhung mehr als drei (3)



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

Prozent des Auftragswerts, kann der Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Kostensenkungen sind in gleicher Weise weiterzugeben. Ist eine Preisgarantie vereinbart (§ 33.3), ist eine Erhöhung für deren Dauer ausgeschlossen.

**3.5 Stundensätze.** Soweit nach diesen AGB Aufwand nach Zeit abgerechnet wird, gelten 75,00 € netto (89,25 € inklusive Mehrwertsteuer) je Monteur und Stunde einschließlich Fahrzeit, abgerechnet in Viertelstunden, sofern im Angebot keine anderen Sätze genannt sind. Zusätzliche Anfahrten werden mit der Anfahrtspauschale laut Angebot berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

§ 4

## Zahlungsbedingungen für Verbraucher

**Kurz gesagt**
Es gilt der Zahlungsplan aus Ihrer Auftragsbestätigung. Die Schlussrechnung kommt in der Regel am Tag der Abnahme und ist innerhalb von 7 Tagen fällig.

**4.1** Die Zahlung erfolgt zu den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen. Anzahlung, Abschlagszahlungen, Fälligkeiten und Restzahlung richten sich nach dem dort vereinbarten Zahlungsplan.

**4.2** Enthält die Auftragsbestätigung keinen Zahlungsplan, kann der Auftragnehmer für erbrachte und nach dem Vertrag geschuldete Leistungen Abschlagszahlungen nach § 632a BGB verlangen; die restliche Vergütung ist nach Abnahme fällig.

**4.3 Schlussrechnung.** Der Auftragnehmer stellt die Schlussrechnung in der Regel am Tag der Abnahme auf Grundlage des Abnahmeprotokolls. Soweit die Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt, ist sie innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Auf die Folgen des § 286 Abs. 3 BGB wird in der Rechnung hingewiesen.

**4.4** Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto. Barzahlungen an Monteure oder Montagepartner haben keine schuldbefreiende Wirkung, es sei denn, sie sind vom Auftragnehmer vorher in Textform zugelassen und werden quittiert. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gewährt.

**4.5 Elektronische Rechnung.** Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen versendet der Auftragnehmer per E-Mail an die vom Auftraggeber genannte Adresse. Auf Wunsch erhält der Verbraucher seine Rechnung kostenfrei auf Papier.

**4.6** Ist eine fällige Anzahlung oder Abschlagszahlung nicht eingegangen, darf der Auftragnehmer die Bestellung beim Hersteller, die Lieferung oder die Montage bis zum Zahlungseingang zurückstellen. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend; dies begründet keinen Verzug des Auftragnehmers.

**4.7 Ratenzahlung.** Ist eine Zahlung in Raten vereinbart, kann der Auftragnehmer die Ratenvereinbarung kündigen und den offenen Restbetrag sofort fällig stellen, wenn der Auftraggeber mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist, der Rückstand mindestens zehn (10) Prozent des noch offenen Betrags erreicht und der Auftraggeber eine ihm in Textform gesetzte Frist von zwei (2) Wochen zur Zahlung des Rückstands mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung der gesamte Restbetrag fällig wird, ungenutzt verstreichen lässt.

**4.8** Bei Zahlungsverzug gilt § 31.

§ 5

## Zahlungsbedingungen für Unternehmer

**Kurz gesagt**
Firmenkunden leisten in der Regel 50 % Anzahlung und zahlen den Rest nach Lieferung oder Abnahme. Ab 2027 gibt es für sie E-Rechnungen.

**5.1** Gegenüber Unternehmern gelten ergänzend und vorrangig die folgenden Regelungen sowie § 35.

**5.2 Anzahlung.** Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet der Auftraggeber eine Anzahlung von 50 % der Brutto-Auftragssumme innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung. Liefer-, Abhol- und Montagetermine werden erst mit vollständigem Eingang der Anzahlung verbindlich.

**5.3 Restzahlung.** Die Restzahlung ist innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Lieferung bzw. Abholung (reine Warenlieferung) oder nach Abnahme (Montageleistung) ohne Abzug fällig; Abschlagszahlungen nach § 632a BGB bleiben unberührt.

**5.4 Verzug.** Es gelten Verzugszinsen von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Pauschale von 40,00 € nach § 288 Abs. 5 BGB, die auf einen Schadensersatz wegen Rechtsverfolgungskosten angerechnet wird. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt werden 20,00 € berechnet; Mahnkosten werden auf die Pauschale angerechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**5.5 E-Rechnung.** Rechnungen an Unternehmer mit Sitz in Deutschland stellt der Auftragnehmer ab dem 1. Januar 2027 als elektronische Rechnung in einem strukturierten Format (XRechnung oder ZUGFeRD) aus. Der Auftraggeber teilt dafür eine Empfangsadresse mit.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 6

## Eigentumsvorbehalt

**Kurz gesagt**
Bis alles bezahlt ist, bleibt die Ware unser Eigentum, soweit sie nicht fest eingebaut ist.

**6.1** Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Auftragnehmers, soweit sie nicht durch den Einbau wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks geworden ist.

**6.2** Wird die Vergütung trotz Fälligkeit und Mahnung nicht gezahlt, ist der Auftragnehmer nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, nicht wesentliche Bestandteile (zum Beispiel Markisen, Plissees, Schiebeelemente, Beleuchtung, Heizstrahler, Fernbedienungen, noch nicht eingebaute Teile) herauszuverlangen und abzuholen. Der Auftraggeber ermöglicht hierzu nach Terminabsprache den Zugang; ein Recht zur eigenmächtigen Wegnahme besteht nicht.

**6.3** Gegenüber Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Verarbeitet der Unternehmer die Vorbehaltsware, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware. Forderungen aus einer Weiterveräußerung tritt der Unternehmer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts an den Auftragnehmer ab; er bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Auftragnehmer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

**6.4** Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit und weist den Dritten auf das Eigentum des Auftragnehmers hin. Bis zum Eigentumsübergang behandelt er die Vorbehaltsware pfleglich.

§ 7

## Lieferzeit, Termine, höhere Gewalt & Lagerung

**Kurz gesagt**
Die Lieferzeit beträgt meist 4 bis 6 Wochen nach Klärung aller Details und Eingang der Anzahlung. Wetter und höhere Gewalt können Termine verschieben; verzögern wir deutlich, können Sie nach einer Nachfrist zurücktreten.

**7.1** Angegebene Liefer- und Montagezeiten sind voraussichtliche Zeiten, es sei denn, sie sind in Textform ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Fertigung erfolgt nach Maß; die übliche Lieferzeit beträgt vier (4) bis sechs (6) Wochen ab vollständiger Klärung aller technischen Details und Eingang der vereinbarten Anzahlung. Bei Verbrauchern beginnt sie, wenn kein vorzeitiger Beginn verlangt wurde, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist (§ 30.3). Ist in der Auftragsbestätigung eine Kalenderwoche genannt, ist diese verbindlich, soweit nicht Umstände nach §§ 4.6, 7.3, 7.4 oder aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers eintreten.

**7.2 Montage in mehreren Terminen.** Je nach Umfang wird die Anlage an einem oder mehreren Terminen montiert. Insbesondere bei Glaseindeckungen, Zuschnitten vor Ort, Beschattungen, Schiebeelementen sowie Sommer- und Kaltwintergärten erfolgt die Montage technisch bedingt in mehreren Abschnitten (zum Beispiel Gestell, Aufmaß der fertigen Konstruktion, Glas, Beschattung, Feinjustierung). Zeiträume zwischen den Terminen sind Bestandteil des Ablaufs und begründen keinen Verzug.

**7.3 Höhere Gewalt und Lieferhindernisse.** Bei Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, Unwetter, Streik, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Krieg, Energie- und Rohstoffmangel sowie Lieferverzögerungen von Herstellern, sofern der Auftragnehmer rechtzeitig und ausreichend bestellt hat, verlängern sich Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, können beide Seiten vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Gleiches gilt, wenn ein Produkt endgültig nicht mehr lieferbar ist und kein gleichwertiges Ersatzprodukt zur Verfügung steht, das der Auftraggeber annimmt. Erbrachte Leistungen werden abgerechnet, bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden unverzüglich erstattet.

**7.4 Witterung.** Montagearbeiten können aus Gründen der Arbeitssicherheit und Ausführungsqualität nicht oder nur eingeschränkt ausgeführt werden, insbesondere bei Windgeschwindigkeiten ab fünf (5) Beaufort, Temperaturen unter 0 °C oder Bodenfrost, Dauer- oder Starkregen, Gewitter, Schneefall sowie bei Hitze, die ein sicheres Arbeiten nicht zulässt. Witterungsbedingte Verschiebungen begründen keinen Verzug. Ein Ersatztermin wird zeitnah abgestimmt.

**7.5 Terminabsagen durch den Auftraggeber.** Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Montagetermin weniger als fünf (5) Werktage vorher ab oder ist die Montage am Termin aus Gründen in seinem Verantwortungsbereich nicht möglich, ersetzt er den entstandenen Aufwand, insbesondere vergebliche Anfahrt und reservierte Montagezeit, nach § 3.5. Ein neuer Termin wird nach Verfügbarkeit vergeben.

**7.6 Lieferung vor Montage und Lagerung.** Wird Material auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen in seinem Verantwortungsbereich vor dem Montagetermin angeliefert oder kann es nicht wie

vereinbart eingebaut werden, stellt der Auftraggeber eine trockene, ebene, verschließbare und vor Diebstahl, Witterung und Beschädigung geschützte Lagerfläche zur Verfügung. Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des gelagerten Materials auf ihn über (§ 644 Abs. 1 Satz 2 BGB). Kann die Ware wegen des Annahmeverzugs nicht ausgeliefert werden, darf der Auftragnehmer nach Ablauf von vier (4) Wochen ab dem vorgesehenen Liefertermin angemessene Lagerkosten von 0,5 % des Netto-Warenwerts je angefangener Woche, höchstens 5 % insgesamt, berechnen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Lagerkosten entstanden sind.

**7.7 Rechte des Auftraggebers bei Verzögerung.** Überschreitet der Auftragnehmer einen voraussichtlichen Liefer- oder Montagezeitraum aus Gründen, die er zu vertreten hat, um mehr als vier (4) Wochen, kann der Auftraggeber ihm in Textform eine angemessene Nachfrist setzen. Nach deren erfolglosem Ablauf kann er vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Bei einem verbindlichen Termin gelten die gesetzlichen Vorschriften ohne diese Wartezeit. Schadensersatz richtet sich nach § 26.

§ 8

## Montagevoraussetzungen, Zufahrt & Baustelle

> **Kurz gesagt**
> Damit am Montagetag alles reibungslos läuft, muss die Fläche vollständig frei, zugänglich und sicher sein. Strom und Wasser stellen Sie bereit.

**8.1** Der Auftraggeber stellt zum Montagetermin auf eigene Kosten sicher:

**a)** eine vollständig geräumte, freie, baureife und sichere Montagefläche. Die Fläche, auf und an der montiert wird, einschließlich der Hauswand im Anschlussbereich und eines umlaufenden Arbeitsbereichs von mindestens 1,5 m, muss zum Montagebeginn vollständig frei stehen. Möbel, Pflanzen und Pflanzkübel, Rankhilfen, Dekoration, Grills, Spielgeräte, Sichtschutz, Wandleuchten, Satellitenschüsseln, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände sind im Arbeitsbereich und auf den Transportwegen vorher vollständig zu entfernen;

**b)** eine für Liefer- und Montagefahrzeuge bis 7,5 t befahrbare Zufahrt bis auf höchstens 20 m an den Montageort sowie ausreichende Stell- und Lagerfläche;

**c)** freie Transportwege ohne Treppen, enge Durchgänge oder Wege durch Wohnräume; sind solche unvermeidbar, ist dies vor Vertragsschluss mitzuteilen;

**d)** einen abgesicherten 230-V-Stromanschluss (FI-Schutzschalter) und einen Wasseranschluss in der Nähe des Montageorts, deren Nutzung für die Montage unentgeltlich ist;

**e)** die Zugänglichkeit der Hauswand, der Dachrinne bzw. des Dachüberstands und aller Befestigungspunkte;

**f)** soweit erforderlich, die Zustimmung von Nachbarn zum Betreten des Nachbargrundstücks und eine Genehmigung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen;

**g)** die Anwesenheit des Auftraggebers oder einer bevollmächtigten Person zu Beginn und zum Abschluss der Montage.

**8.2 Mehraufwand.** Montagen an Balkonen, in Obergeschossen, an Dachterrassen und an Gebäudeteilen oberhalb des Erdgeschosses werden mit dem Mehraufwand laut Angebot bzw. Preisliste berechnet. Sind die Voraussetzungen nach § 8.1 nicht erfüllt, muss Material über längere Wege, Treppen oder von Hand transportiert werden, oder sind Gerüst, Hubarbeitsbühne oder Kran erforderlich, die beim Aufmaß nicht erkennbar waren, werden Mehraufwand und Gerätekosten gesondert berechnet (§ 3.5). Ist die Montage aus diesen Gründen am Termin nicht möglich, gilt § 7.5.

**8.3 Leitungen und verdeckte Bauteile.** Der Auftraggeber teilt vor Montagebeginn die genaue Lage aller im Boden, in Wänden, Decken und Belägen verlaufenden Leitungen und Bauteile mit, insbesondere Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Heizungs-, Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Telefon- und Datenleitungen, Drainagen, Sickerschächte, Zisternen, Tanks, Leerrohre, Bewässerungsanlagen sowie Abdichtungs-, Dämm- und Bewehrungsebenen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Leitungen und Bauteilen, die ihm nicht oder unzutreffend angezeigt wurden und die bei fachgerechtem Vorgehen nicht erkennbar waren.

**8.4 Schutz angrenzender Flächen.** Der Auftragnehmer arbeitet mit der gebotenen Sorgfalt. Empfindliche Flächen und Gegenstände (zum Beispiel Rasen, Beete, Pflanzen, Natursteinbeläge, Fassaden, Fenster, Rollläden, Wintergärten, Pools) sind vom Auftraggeber vorher zu schützen oder abzudecken, soweit dies nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang gehört. Bei fachgerechter Ausführung unvermeidbare Begleiterscheinungen der Montage, wie Fußspuren, Abdrücke im Rasen, Bohrstaub und Lärm, begründen keine Ersatzansprüche; Verschmutzungen beseitigt der Auftragnehmer nach § 8.7.

**8.5 Arbeitszeiten und Lärm.** Montagen finden an Werktagen in der Regel zwischen 7:00 und 19:00 Uhr statt. Bohr-, Säge- und Schneidarbeiten verursachen Lärm und Staub. Die Information von Nachbarn sowie



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

die Einhaltung etwaiger Hausordnungen oder Ruhezeiten von Eigentümergemeinschaften obliegt dem Auftraggeber.

**8.6 Montagetermine.** Termine werden als Zeitfenster vereinbart. Verschiebungen innerhalb des vereinbarten Tages, zum Beispiel wegen Verkehr oder einer vorherigen Baustelle, begründen keinen Verzug.

**8.7 Reinigung und Verpackung.** Nach Abschluss der Montage wird der Arbeitsbereich besenrein hinterlassen. Eine Feinreinigung der Anlage, von Glasflächen, Fassaden oder Belägen ist nicht geschuldet. Transportverpackungen nimmt der Auftragnehmer im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten zurück.

**8.8 Vorhandene Schäden und Fotodokumentation.** Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer vor Montagebeginn bekannte Vorschäden an Fassade, Putz, Dämmung, Fenstern, Rollläden, Dachrinnen, Belägen, Mauern und Bepflanzung mit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zustand des Arbeitsbereichs vor, während und nach der Montage durch Fotos zu dokumentieren. Schäden, die nach der Fotodokumentation bereits vor Beginn der Arbeiten vorhanden waren, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

**8.9 Nicht geräumte Montagefläche.** Ist die Montagefläche nach § 8.1 a) zum vereinbarten Termin nicht vollständig frei, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Montage zu verweigern oder zu verschieben; der vergebliche Aufwand wird nach § 7.5 berechnet. Eine Pflicht des Auftragnehmers, Gegenstände zu räumen, besteht nicht. Räumt er auf Verlangen des Auftraggebers dennoch, wird der Aufwand nach § 3.5 berechnet. Gegenstände, die im Arbeitsbereich verblieben sind, werden vom Auftragnehmer weder verwahrt noch geschützt; für Schäden an ihnen haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, § 26.1 bleibt unberührt.

**8.10 Andere Handwerker.** Arbeiten zur gleichen Zeit andere vom Auftraggeber beauftragte Handwerker im Bereich der Anlage, stimmt der Auftraggeber deren Arbeiten mit dem Auftragnehmer ab und informiert sie über diese Bedingungen. Mehraufwand, den solche Dritte verursachen, wird nach § 3.3 bzw. § 3.5 vergütet.

§ 9

## Stützen, Gründung & Fundamente

**Kurz gesagt**

Sie entscheiden, wie Ihre Stützen stehen: einbetoniert, auf Konsolen auf Ihrem eigenen Fundament oder auf Konsolen auf einem Fundament, das wir für Sie herstellen. Gebaut wird so, wie es in der Auftragsbestätigung steht; zusätzliche Termine und Anfahrten werden extra berechnet.

**9.1 Ausführungsarten.** Der Auftraggeber wählt vor Vertragsschluss, wie die tragenden Stützen gegründet werden:

**a)** Einbetonierte Stützen: Der Auftragnehmer stellt die Stützen in Punkt- oder Streifenfundamente ein, richtet sie lot- und fluchtgerecht aus und vergießt sie mit Beton. Das Ausheben der Fundamentlöcher ist nur geschuldet, wenn es in der Auftragsbestätigung steht (§ 10).

**b)** Konsolen auf vorhandenem Fundament: Die Stützen werden auf Fußplatten oder Montagekonsolen gesetzt und mit geeigneten Ankern auf einem vom Auftraggeber bereitgestellten, tragfähigen Fundament oder Untergrund befestigt (§ 9.4).

**c)** Fundament durch den Auftragnehmer mit Konsolen: Der Auftragnehmer stellt die Fundamente her (§ 9.3) und setzt die Stützen nach dem Aushärten des Betons auf Konsolen. Fundament und Montage erfolgen in getrennten Terminen.

**9.2** Gebaut wird nach der Auftragsbestätigung. Maßgeblich ist allein die in der Auftragsbestätigung angegebene Ausführungsart; ist dort keine angegeben, gilt die einbetonierte Stützenmontage nach § 9.1 a) als vereinbart. Weitere Kosten, die durch die gewählte Ausführung entstehen, insbesondere zusätzliche Anfahrten und Termine bei § 9.1 c), Wartezeiten und vergebliche Anfahrten wegen nicht fertiger bauseitiger Fundamente bei § 9.1 b) oder eine Änderung der Ausführungsart nach Vertragsschluss, werden nach Angebot, Anfahrtspauschale bzw. §§ 3.3 und 3.5 berechnet.

**9.3 Fundamente durch den Auftragnehmer.** Ist die Herstellung der Fundamente beauftragt, richten sich Anzahl, Lage und Abmessungen nach den statischen und produktspezifischen Vorgaben. Die Fundamente werden frostfrei gegründet, sofern die Bodenverhältnisse dies ohne Mehraufwand zulassen (§ 10).

**9.4 Bauseitige Fundamente und Untergründe.** Hat der Auftraggeber Fundamente oder einen Untergrund für eine Konsolenmontage herzustellen oder bereitzustellen, müssen diese zum Montagetermin tragfähig, frostfrei gegründet, eben, maßhaltig, vollständig ausgehärtet (in der Regel mindestens 28 Tage nach dem Betonieren) und frei von Rissen und Hohllagen sein und den vom Auftragnehmer mitgeteilten Maßen und Positionen entsprechen. Der Auftragnehmer prüft bauseitige Fundamente und Untergründe mit der Sorgfalt eines Fachbetriebs, jedoch ohne Bauteilöffnung, statische Berechnung oder Laboruntersuchung. Für Schäden an der Anlage, die auf Mängeln bauseitiger Fundamente oder Untergründe beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, er hat einen bei dieser Prüfung erkennbaren Mangel nicht angezeigt.

**9.5** Ist ein bauseitiges Fundament zum Termin nicht oder nicht ordnungsgemäß hergestellt, darf der Auftragnehmer die Montage verschieben und den



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

vergeblichen Aufwand nach § 7.5 berechnen.

**9.6 Beläge über Fundamenten.** Liegen an den Stützenstandorten Beläge wie Pflaster, Platten, Fliesen, Holz- oder WPC-Dielen, Estrich oder Beton, müssen diese für das Fundament geöffnet, geschnitten oder entfernt werden. Belagsschnitte werden nach dem Preis laut Angebot bzw. Preisliste je Schnitt berechnet. Das Wiederverlegen, Anarbeiten und Schließen der Beläge ist nur geschuldet, wenn es ausdrücklich vereinbart ist. Beim Öffnen auftretende Brüche, Kantenabplatzungen, Risse, Farb- und Strukturunterschiede beim Wiedereinbau sowie fehlende Ersatzplatten sind auch bei fachgerechter Ausführung nicht vermeidbar und kein Mangel.

**9.7 Abdichtungen unter Belägen.** Befinden sich unter dem Montagebereich Abdichtungs-, Dämm- oder Drainageebenen, insbesondere über Kellern, Tiefgaragen, Garagen, beheizten Räumen, Balkonen oder Dachterrassen, hat der Auftraggeber dies vor Vertragsschluss in Textform mitzuteilen. Durchdringungen solcher Ebenen erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung. Ihre fachgerechte Abdichtung schuldet der Auftraggeber durch eine Fachfirma, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

**9.8 Stützenpositionen.** Lage und Anzahl der Stützen und Befestigungspunkte legt der Auftragnehmer nach Statik, Entwässerung und Herstellervorgaben fest. Der Auftraggeber gibt die Standorte vor Beginn der Arbeiten frei. Abweichungswünsche des Auftraggebers werden nur nach Vereinbarung in Textform und nur umgesetzt, wenn sie technisch zulässig sind.

**9.9 Aushärtung.** Nach dem Betonieren ist eine Aushärtezeit einzuhalten. Die Anlage darf bis dahin nicht durch Anbauten, Beschattungen, Lasten oder Kletterpflanzen zusätzlich belastet werden. Schäden durch vorzeitige Belastung durch den Auftraggeber oder Dritte gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

§ 10

## Erdarbeiten, Aushub, Mutterboden & Baugrund

> **Kurz gesagt**
> Erdarbeiten machen wir nur, wenn sie beauftragt sind. Der Aushub bleibt auf Ihrem Grundstück; unerwartete Bodenverhältnisse werden nach Absprache extra berechnet.

**10.1 Umfang.** Erdarbeiten sind nur geschuldet, soweit sie für die vereinbarten Fundamente erforderlich und in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Sie umfassen das Ausheben der Fundamentlöcher in Handarbeit oder mit Erdbohrgerät in üblichem, gewachsenem Boden.

**10.2 Verbleib von Aushub und Mutterboden.** Der anfallende Erdaushub einschließlich Mutterboden verbleibt auf dem Grundstück des Auftraggebers und wird an einer von ihm bestimmten, mit dem Transportgerät erreichbaren Stelle in der Nähe des Montageorts gelagert oder auf Wunsch flächig verteilt. Der Mutterboden wird dabei, soweit möglich, getrennt gelagert (§ 202 BauGB). Abfuhr, Entsorgung, Einbau von Mutterboden, Rasenansaat, Rollrasen und Bepflanzung sind nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.

**10.3 Vegetation.** Rasen, Beete, Wurzeln, Sträucher und Bewuchs im Bereich der Fundamente und Arbeitswege werden, soweit für die Ausführung erforderlich, entfernt oder beeinträchtigt. Die Wiederherstellung der Gartenflächen obliegt dem Auftraggeber. Das Fällen oder Roden von Bäumen und größeren Gehölzen ist nicht geschuldet; die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere von Schnittverboten, obliegt dem Auftraggeber.

**10.4 Baugrund und Erschwernisse.** Das Risiko der Bodenverhältnisse liegt beim Auftraggeber als Eigentümer des Grundstücks. Trifft der Auftragnehmer auf Verhältnisse, die beim Aufmaß nicht erkennbar waren, insbesondere Fels, Bauschutt, alte Fundamente, Betonreste, starke Wurzeln, Auffüllungen, nicht tragfähigen Boden, Grund-, Schichten- oder Stauwasser, Leitungen oder Hohlräume, informiert er den Auftraggeber. Der Mehraufwand, zum Beispiel für Kernbohrungen, Stemmarbeiten, tiefere oder größere Fundamente, Bodenaustausch, Wasserhaltung oder einen weiteren Termin, wird nach Zustimmung des Auftraggebers gesondert vergütet (§ 3.3). Kann die Gründung nicht fachgerecht hergestellt werden, gilt § 645 BGB.

**10.5 Altlasten und Kampfmittel.** Stößt der Auftragnehmer auf Verdacht von Altlasten, schadstoffhaltigem Material oder Kampfmitteln, stellt er die Arbeiten an dieser Stelle sofort ein. Die Klärung, Untersuchung und Beseitigung obliegt dem Auftraggeber über die zuständigen Stellen und Fachbetriebe. Wartezeiten und Mehraufwand werden nach § 3.5 berechnet.

**10.6 Setzungen.** Setzungen von Belägen, Rasen- oder Gartenflächen im Bereich fachgerecht verfüllter Fundament- und Arbeitsgruben sind natürliche Bodenvorgänge und kein Mangel. Das Nachverfüllen obliegt dem Auftraggeber.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 11

## Befestigung am Gebäude, Wandanschluss & Abdichtung

**Kurz gesagt**
Wir verbinden die Anlage fachgerecht mit Ihrem Haus. Für Zustand und Dichtheit Ihrer Fassade sind Sie als Eigentümer verantwortlich; die Wartungsfuge prüfen Sie einmal im Jahr.

**11.1 Tragfähigkeit der Wand.** Die Anlage wird, soweit vereinbart, an der Hauswand, an einem Dachüberstand, an einer Decke oder an sonstigen bauseitigen Bauteilen befestigt. Der Auftraggeber teilt vor Vertragsschluss Aufbau und Material der Wand mit, soweit ihm bekannt, insbesondere Wärmedämmverbundsysteme (WDVS), Vorsatzschalen, Verblend- oder Klinkermauerwerk, Holz-, Fertig- oder Leichtbauwände, Porenbeton, Hohlblocksteine, vorgehängte Fassaden, Verkleidungen und Rollladenkästen. Der Auftragnehmer prüft die Wand durch Augenschein und, soweit erforderlich, durch Probebohrungen. Eine weitergehende Untersuchung der Bausubstanz ist nicht geschuldet.

**11.2 Befestigungsmittel.** Der Auftragnehmer wählt die Befestigungsmittel nach dem festgestellten Untergrund (zum Beispiel Schwerlast-, Injektions- oder Rahmenanker). Ist der Untergrund für eine sichere Befestigung nicht ausreichend tragfähig, oder sind Abstandsmontagesysteme, Konsolen, zusätzliche Stützen, Unterzüge oder ein freistehendes System erforderlich, die beim Aufmaß nicht erkennbar waren, gilt § 3.3. Eine Befestigung an nicht tragfähigen Bauteilen, insbesondere an Verblendmauerwerk, Dämmung, Putz, Dachrinnen oder Dachlatten, erfolgt nicht.

**11.3 Gedämmte Fassaden (WDVS).** Bei gedämmten Fassaden erfolgt die Befestigung durch die Dämmung hindurch im tragenden Mauerwerk mit geeigneten Abstandsmontagesystemen, soweit vereinbart. Das Durchbohren der Dämmung ist technisch unvermeidbar. Feine Risse im Putz um Befestigungspunkte, punktuelle Wärmebrücken sowie Farbabweichungen an Ausbesserungen sind kein Mangel. Das Abdichten der Bohrungen erfolgt mit geeigneten Dichtmitteln.

**11.4 Wandanschluss.** Der Anschluss der Anlage an die Hauswand erfolgt über ein Wandanschlussprofil, das je nach System und Untergrund mit Dichtband, elastischem Dichtstoff oder einer Abdeckleiste abgedichtet wird. Fugen mit elastischen Dichtstoffen sind Wartungsfugen im Sinne der DIN 52460. Sie unterliegen chemischen und physikalischen Einflüssen und sind vom Auftraggeber regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu prüfen und bei Bedarf zu erneuern. Undichtigkeiten infolge unterlassener Wartung sind kein Mangel.

**11.5 Wasser aus der Fassade.** Der Auftragnehmer schuldet die Dichtheit des von ihm hergestellten Anschlusses, nicht jedoch die Dichtheit der Fassade und des Gebäudes. Feuchtigkeit, die oberhalb oder neben dem Anschluss in die Konstruktion gelangt, etwa durch Putzrisse, offene Fugen in Klinker- oder Natursteinmauerwerk, Fensterbänke, Rollladenkästen, Fensteranschlüsse, Dachüberstände, Dachrinnen oder an der Wand herablaufendes Schlagregenwasser, begründet keinen Mangel der Anlage.

**11.6 Dachüberstand, Dachrinne und Gebäudeteile.** Muss die Anlage unter oder an einen Dachüberstand, eine Dachrinne, einen Balkon oder sonstige Gebäudeteile angepasst werden, schuldet der Auftragnehmer keine Arbeiten an diesen Bauteilen. Die Ableitung von Wasser aus Gebäudedach, Dachrinne, Balkon oder Fallrohren des Hauses auf die Anlage ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart und statisch und entwässerungstechnisch berücksichtigt ist.

**11.7 Verdeckte Leitungen in Wänden.** Für in Wänden und Decken verdeckt verlaufende Leitungen gilt § 8.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass im Befestigungsbereich keine Leitungen verlaufen, oder kennzeichnet deren Verlauf vor Montagebeginn.

**11.8 Mietobjekte und Eigentümergemeinschaften.** Ist der Auftraggeber nicht Alleineigentümer des Gebäudes, holt er vor Vertragsschluss die erforderliche Zustimmung des Eigentümers, Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft ein, weist sie auf Verlangen in Textform nach und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen frei, die auf ihrem Fehlen beruhen. Liegt die Zustimmung zum Montagetermin nicht vor, darf der Auftragnehmer die Montage verschieben; § 7.5 gilt entsprechend.

**11.9 Schnee und Eis vom Gebäudedach.** Schnee- und Eislasten, die vom Gebäudedach auf die Anlage abrutschen (Dachlawinen), sind in der Statik nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber sorgt bei Bedarf für geeignete Schneefangsysteme am Gebäudedach. Schäden durch abrutschenden Schnee oder Eis sind kein Mangel der Anlage.

**11.10 Fenster, Türen und Lichteinfall.** Der Auftraggeber prüft anhand der Planung vor der Freigabe, ob Öffnungsbereiche von Fenstern, Türen, Fensterläden, Rollläden und Markisen sowie der Lichteinfall in angrenzende Räume durch die Anlage beeinträchtigt werden. Die bei der Freigabe bestätigte Lage und Höhe der Anlage gilt als vereinbart.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 12

## Entwässerung

**Kurz gesagt**
Das Regenwasser führen wir durch die Stütze bis zum Stützenfuß. Den Anschluss an Kanal oder Zisterne übernehmen wir nur, wenn er vereinbart ist.

**12.1** Das Regenwasser der Anlage wird über die Dachrinne und in der Regel durch eine oder mehrere Stützen bis zum Stützenfuß bzw. zu einem Fallrohr- oder Ablaufstutzen geführt. Lage und Anzahl der Abläufe legt der Auftragnehmer nach § 9.8 fest.

**12.2 Ableitung des Wassers.** Der Anschluss an Kanal, Zisterne, Regentonne, Rigole oder Versickerung, das Verlegen von Grund- oder Kastenrinnen sowie die Einholung etwaiger Genehmigungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Ohne Anschluss tritt das Wasser am Stützenfuß bzw. Ablauf aus. Für die schadlose Ableitung auf dem eigenen Grundstück, insbesondere die Vermeidung von Vernässung, Pfützen, Eisbildung, Schäden an Belägen, Kellerwänden oder auf Nachbargrundstücken, ist der Auftraggeber verantwortlich.

**12.3 Gefälle und stehendes Wasser.** Das Dach erhält das systembedingte Gefälle. Bei Flachdachsystemen und Rinnen ohne Gefälle sind geringe Mengen stehenden Wassers, Wasserflecken und Schmutzränder technisch bedingt und kein Mangel.

**12.4 Reinigung.** Dachrinnen, Abläufe, Stützen und Laubfangkörbe sind vom Auftraggeber regelmäßig, insbesondere im Herbst und nach Unwettern, von Laub, Blüten, Moos und Schmutz zu befreien. Überlauf, Rückstau, Frostschäden und Feuchteschäden infolge verstopfter Entwässerung sind kein Mangel der Anlage.

**12.5 Starkregen.** Bei Starkregen, Hagel oder plötzlicher Schneeschmelze kann die Leistungsfähigkeit jeder Entwässerung kurzzeitig überschritten werden. Ein dadurch verursachter Überlauf ist kein Mangel.

§ 13

## Zuschnitte & Anpassungen vor Ort

**Kurz gesagt**
Nötige Zuschnitte vor Ort berechnen wir nach Angebot. Glas wird nach Maß bestellt und braucht oft einen zweiten Termin.

**13.1** Die Anlage wird grundsätzlich nach Aufmaß werkseitig gefertigt. Sind Anpassungen und Zuschnitte von Profilen, Rinnen, Stützen, Eindeckungen oder Zubehör auf der Baustelle erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht, werden sie nach dem im Angebot ausgewiesenen Preis berechnet. Ist im Angebot kein Preis ausgewiesen, wird der Aufwand nach vorheriger Information des Auftraggebers nach § 3.3 bzw. § 3.5 berechnet.

**13.2 Schnittkanten.** An vor Ort geschnittenen Aluminiumprofilen werden die Schnittkanten entgratet und, soweit sichtbar, mit Lackstift, Endkappen oder Abdeckungen versehen. Geringfügige Farb- und Glanzunterschiede an nachbehandelten Schnittkanten, Bohrungen und Ausklinkungen sind technisch unvermeidbar und kein Mangel.

**13.3 Glas.** Sicherheitsglas (ESG und VSG) kann vor Ort nicht zugeschnitten werden. Wird das Glas nach dem Aufmaß der fertig montierten Konstruktion bestellt, erfolgt die Glasmontage in einem weiteren Termin (§ 7.2). Bis dahin ist die Anlage nicht regendicht; der Auftraggeber trifft hierfür eigene Vorkehrungen.

**13.4 Polycarbonat und Trapezblech.** Polycarbonat-Stegplatten und Trapezbleche werden bei Bedarf vor Ort zugeschnitten. Die Platten werden nach Herstellervorgaben mit Ausdehnungsspiel eingebaut; temperaturbedingte Geräusche durch Längenänderung sind materialtypisch und kein Mangel.

**13.5 Späne und Reste.** Metallspäne und Schneidreste werden nach Abschluss der Arbeiten beseitigt. Feine Metallpartikel können auf angrenzenden Flächen Flugrost verursachen. Der Auftraggeber deckt empfindliche Flächen, insbesondere Natursteinbeläge, Fahrzeuge und Glasflächen in der Nähe des Schneidplatzes, nach Absprache ab oder lässt diese abdecken.

**13.6 Zuschnitte durch den Auftraggeber.** Ändert, kürzt oder bohrt der Auftraggeber Bauteile selbst oder lässt dies durch Dritte tun, entfallen Gewährleistung und Garantie für die dadurch betroffenen Teile, soweit der Mangel darauf beruht.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 14

## Strom, Elektroinstallation & Steuerung

**Kurz gesagt**
Elektroarbeiten am Hausnetz macht ausschließlich Ihre Elektrofachkraft. Wir verlegen die Kabel nur in der Anlage bis zum Austrittspunkt.

**14.1 Keine Elektroinstallation.** Arbeiten an der elektrischen Hausinstallation, das Verlegen von Zuleitungen außerhalb der Anlage, das Setzen von Steckdosen, Schaltern und Sicherungen, das Anschließen elektrischer Komponenten (zum Beispiel Beleuchtung, LED-Spots, Heizstrahler, Motoren von Markisen, Plissees, Lamellen, Rollläden und Toren, Soundsysteme, Steuerungen, Sensoren) an das Hausnetz sowie die Prüfung nach DIN VDE sind nicht Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers. Diese Arbeiten beauftragt der Auftraggeber auf eigene Kosten bei einer zugelassenen Elektrofachkraft. Werden Elektroarbeiten ausnahmsweise gesondert beim Auftragnehmer beauftragt, werden sie durch einen eingetragenen Elektrofachbetrieb ausgeführt und nach Angebot bzw. Preisliste berechnet; geschuldet ist dann ausschließlich der beauftragte Anschluss, nicht die Prüfung oder Instandsetzung der bestehenden Hausinstallation.

**14.2 Vorbereitung durch den Auftragnehmer.** Soweit vereinbart, verlegt der Auftragnehmer die zum Lieferumfang gehörenden Kabel innerhalb der Profile bis zu einem festgelegten Austrittspunkt, in der Regel am Wandanschluss oder Stützenfuß. Lage und Ausbildung des Austrittspunkts bestimmt der Auftragnehmer nach technischen Erfordernissen. Die bauseitige Zuleitung muss zum Montagetermin am vereinbarten Punkt bereitliegen und vom Netz getrennt sein.

**14.3 Inbetriebnahme.** Der Auftragnehmer prüft bei vorhandenem Anschluss die Grundfunktion der gelieferten elektrischen Komponenten durch einen Probelauf. Ist der bauseitige Anschluss zum Termin nicht hergestellt, kann die Inbetriebnahme, das Einlernen von Fernbedienungen und das Einstellen von Endlagen nicht erfolgen. Ein dafür erforderlicher weiterer Termin wird nach § 3.5 berechnet. Die Abnahme der übrigen Leistungen wird hierdurch nicht gehindert.

**14.4 Haftungsabgrenzung.** Für Schäden und Funktionsstörungen, die auf der bauseitigen Elektroinstallation, einem fehlerhaften Anschluss durch Dritte, Überspannung, Blitzschlag, Netzschwankungen oder fehlendem Überspannungsschutz beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht.

**14.5 Funk und Apps.** Reichweite und Störungsfreiheit von Funkfernbedienungen, Sensoren und App-Steuerungen hängen von baulichen Gegebenheiten, Fremdsignalen und dem Heimnetz des Auftraggebers ab. Einschränkungen der Reichweite und Verbindungsabbrüche durch äußere Einflüsse sind kein Mangel. Die Einrichtung von WLAN, Routern und Smart-Home-Systemen des Auftraggebers ist nicht geschuldet.

**14.6 Heizstrahler und Licht.** Heizstrahler sind nach den Herstellervorgaben, insbesondere zu Mindestabständen zu Dach, Glas, Textilien und Wänden, zu betreiben. Lichtfarbe und Helligkeit von LED-Leuchten können je nach Charge und Betriebsdauer geringfügig voneinander abweichen.

**14.7 Strom und Wasser während der Montage.** Strom und Wasser für die Montage stellt der Auftraggeber nach § 8.1 unentgeltlich zur Verfügung.

§ 15

## Demontage, Altanlagen & Entsorgung

**Kurz gesagt**
Demontiert wird nur eine vollständig geräumte Altanlage, mit oder ohne Entsorgung. Unsere Leistung endet mit dem Abbau; Putz-, Fassaden- und Malerarbeiten gehören nicht dazu.

**15.1 Gesonderte Beauftragung.** Vorhandene Bauteile, insbesondere alte Überdachungen, Markisen, Plissees, Sonnensegel, Leuchten, Vordächer, Pergolen, Sichtschutz- und Windschutzelemente, Wandanschlüsse und Befestigungsteile, werden nur demontiert, umgesetzt, eingelagert oder wieder angebracht, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als „Demontage“ oder „Demontage mit Entsorgung“ vereinbart ist. Die Vergütung richtet sich nach Angebot bzw. Preisliste.

**15.2 Vollständige Räumung, mit und ohne Entsorgung.** Bei jeder Demontage, gleich ob „Demontage“ oder „Demontage mit Entsorgung“ vereinbart ist, macht der Auftraggeber die Altanlage und den Arbeitsbereich bis zum Termin vollständig frei. Insbesondere sind zu entfernen:

**a)** alle Gegenstände auf, unter, an und neben der Altanlage, insbesondere Möbel, Pflanzen und Pflanzkübel, Teppiche, Grills, Spielgeräte und Dekoration;

**b)** alle an der Altanlage oder der Hauswand im Arbeitsbereich angebrachten Teile, die nicht Teil der Altanlage sind, insbesondere Lichterketten, Vorhänge, Sichtschutzmatten, Rankhilfen, Bewuchs, Lautsprecher, Kameras, Bewegungsmelder, Satellitenschüsseln und Wandleuchten;



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

**c)** Lasten und Ablagerungen auf der Altanlage, insbesondere Laub, Schnee, Moos, Pflanzkästen und eingelagerte Gegenstände.

**15.3 Frei stehende Fläche.** Die Fläche unter der Altanlage und der umlaufende Arbeitsbereich nach § 8.1 a) müssen zum Termin vollständig frei stehen und für Leitern, Gerüste und Transportgeräte gefahrlos nutzbar sein. Die Altanlage muss leer und frei von Lasten sein.

**15.4 Folgen fehlender Räumung.** Ist die Räumung nach §§ 15.2 und 15.3 zum Termin nicht vollständig erfolgt, darf der Auftragnehmer die Demontage verweigern oder verschieben; der vergebliche Aufwand wird nach § 7.5 berechnet. Räumt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers selbst, wird der Aufwand nach § 3.5 berechnet; eine Pflicht hierzu besteht nicht. Nicht entfernte Gegenstände werden weder verwahrt noch geschützt; für Schäden an ihnen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, § 26.1 bleibt unberührt.

**15.5 Was die Demontage umfasst.** Geschuldet ist ausschließlich der Abbau der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Bauteile und deren Ablage auf dem Grundstück des Auftraggebers an einer mit ihm abgestimmten Stelle. Die Demontage erfolgt mit vertretbarem Aufwand; der Auftragnehmer darf Altteile zerlegen, trennen, aufschneiden und zerkleinern. Ein schonender, zerstörungsfreier Abbau zur Wiederverwendung oder zum Verkauf ist nur geschuldet, wenn er ausdrücklich vereinbart ist.

**15.6 Was die Demontage nicht umfasst.** Nicht geschuldet sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, insbesondere:

**a)** das Verschließen, Verfüllen und Verspachteln von Bohr-, Dübel- und Ankerlöchern;

**b)** Putz-, Maler-, Fassaden-, Dämm-, Klempner-, Dachdecker-, Fliesen- und Abdichtungsarbeiten jeder Art;

**c)** das Entfernen von Silikon-, Bitumen-, Kleber-, Dichtstoff-, Mörtel- und Farbresten;

**d)** das Entfernen, Ausbauen oder Abschneiden alter Fundamente, Stützenschuhe, Anker, Stahlteile und einbetonierter Bauteile; diese werden, soweit für die neue Anlage nicht hinderlich, im Boden belassen oder bodengleich abgetrennt;

**e)** die Wiederherstellung von Belägen, Rasen und Beeten im Bereich alter Stützen und Fundamente;

**f)** das Abklemmen, Sichern, Entfernen oder Neuverlegen elektrischer Leitungen, Leuchten und Antriebe der Altanlage (§ 15.9);

**g)** die Wiederherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbilds von Fassade, Mauerwerk, Belägen und Anstrichen;

**h)** die Abdichtung von Öffnungen und Durchdringungen, die durch das Entfernen alter Bauteile freigelegt werden.

**15.7 Unvermeidbare Folgen.** Sichtbare Befestigungspunkte, Bohrlöcher, Dübel- und Ankerreste, Dichtstoff- und Kleberreste, helle oder dunkle Abzeichnungen und Farbunterschiede an zuvor verdeckten Flächen, Ausbrüche an Putz, Dämmung, Anstrich, Klinker, Fliesen, Mauerwerk und Verkleidungen sowie Beschädigungen der Bepflanzung im Arbeitsbereich sind bei einer fachgerechten Demontage technisch unvermeidbar. Sie sind kein Mangel und begründen keine Ersatzansprüche.

**15.8 Zustand der Altanlage und der Bausubstanz.** Der Auftragnehmer kennt Herstellung, Befestigung, Statik und Zustand der Altanlage und der dahinter liegenden Bausubstanz nicht. Er schuldet keine Untersuchung vor der Demontage. Für Schäden, die darauf beruhen, dass Altteile, Befestigungen, Putz, Dämmung, Fassaden- oder Verkleidungsteile alters-, witterungs-, ausführungs- oder materialbedingt vorgeschädigt, korrodiert, morsch, verklebt, eingewachsen oder falsch befestigt waren, haftet der Auftragnehmer nicht. Dies gilt insbesondere, wenn sich solche Teile beim Lösen der Befestigungen ablösen, reißen, brechen oder abplatzen.

**15.9 Elektrik der Altanlage.** Vor Beginn der Demontage lässt der Auftraggeber Leuchten, Antriebe, Heizstrahler und sonstige elektrische Bauteile der Altanlage durch eine Elektrofachkraft spannungsfrei schalten, abklemmen und sichern. Ist dies nicht erfolgt, darf der Auftragnehmer die Demontage dieser Teile verweigern oder verschieben; der Mehraufwand wird nach § 3.5 berechnet. Für Schäden an nicht abgeklemmten Leitungen und Geräten haftet der Auftragnehmer nicht.

**15.10 Glas und Eindeckungen der Altanlage.** Alte Glasscheiben, Stegplatten, Wellplatten und Verglasungen können beim Ausbau infolge Alterung, Spannungen oder verklebter Dichtungen brechen. Ein solcher Bruch ist kein vom Auftragnehmer zu vertretender Schaden. Der Auftraggeber entfernt vor der Demontage alle Gegenstände unter und neben der Altanlage.

**15.11 Zwischenzustand.** Zwischen Demontage und Montage der neuen Anlage, insbesondere wenn die Montage in mehreren Terminen erfolgt, ist der Bereich nicht überdacht. Folgen von Witterung, insbesondere Feuchtigkeit an der Hauswand, an freigelegten Wandanschlüssen und im Gebäude, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Auf Wunsch und gegen gesonderte Vergütung deckt der Auftragnehmer freigelegte Anschlüsse provisorisch ab.

**15.12 Wiederverwendung von Altteilen.** Werden Altteile auf Wunsch des Auftraggebers wieder montiert oder an die neue Anlage angepasst, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für deren Funktion, Dichtheit, Standsicherheit, Vollständigkeit und Optik. Fehlende oder beim Ausbau unbrauchbar gewordene Teile werden nur gegen gesonderte Vergütung ersetzt.

**15.13 Demontage ohne Entsorgung.** Ist nur die Demontage beauftragt, verbleibt das Altmaterial im Eigentum und in der Verantwortung des Auftraggebers. Er stellt dafür eine freie, mit dem Transportgerät erreichbare Ablagefläche auf seinem Grundstück bereit, die die Montage der neuen Anlage nicht behindert, und entsorgt das Altmaterial anschließend selbst auf eigene Kosten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die an abgelegtem Altmaterial durch Witterung, Dritte oder Zeitablauf entstehen.

**15.14 Demontage mit Entsorgung.** Ist die Entsorgung beauftragt, gilt:

**a)** Die Entsorgungspauschale laut Angebot bzw. Preisliste umfasst ausschließlich die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Altteile in der beim Aufmaß festgestellten Menge, bestehend aus haushaltsüblichen, nicht gefährlichen Baustoffen (Aluminium, Stahl, unbehandeltes oder übliches Altholz, Glas, Kunststoff, Textilien).

**b)** Mehrmengen, nachträglich hinzugefügte Gegenstände, Erdreich, Bauschutt, Beton, Pflanzenreste, Hausmüll und Sperrmüll sind nicht enthalten und werden nur nach Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung mitgenommen.

**c)** Mit dem Abtransport geht das Eigentum am Altmaterial auf den Auftragnehmer über. Der Auftraggeber versichert, dass er Eigentümer des Altmaterials ist oder darüber verfügen darf und dass es frei von Rechten Dritter ist.

**d)** Abtransportiertes Material wird nicht aufbewahrt und nicht zurückgegeben. Gegenstände, die der Auftraggeber behalten möchte, kennzeichnet er vor Beginn der Arbeiten. Für versehentlich mitentsorgte, nicht gekennzeichnete Gegenstände haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**e)** Mitgenommen werden ausschließlich die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Altteile. Gegenstände, die nicht zur Altanlage gehören, werden nicht mitentsorgt, auch wenn sie im Arbeitsbereich verblieben sind; die Pflicht zur vollständigen Räumung nach § 15.2 gilt auch bei beauftragter Entsorgung.

**f)** Der Auftragnehmer entsorgt über zugelassene Entsorgungsbetriebe nach den abfallrechtlichen Vorschriften.

**15.15 Schadstoffe und Sonderabfälle.** Von jeder Demontage- und Entsorgungsvereinbarung ausgenommen sind gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Platten (zum Beispiel alte Faserzement-Wellplatten), künstliche Mineralfasern, teer-, PAK- oder PCB-haltige Materialien, schadstoffbelastetes Altholz, Leuchtstoffröhren und Batterien. Der Auftraggeber teilt einen Verdacht vor Vertragsschluss in Textform mit. Ergibt sich ein Verdacht erst bei der Arbeit, stellt der Auftragnehmer die Demontage an dieser Stelle sofort ein. Die Untersuchung, der Ausbau und die Entsorgung durch einen zugelassenen Fachbetrieb obliegen dem Auftraggeber; Wartezeiten und Mehraufwand werden nach § 3.5 berechnet, vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

**15.16** Nach der Demontage. Für Standsicherheit, Dichtheit und Verkehrssicherheit der verbleibenden bauseitigen Bauteile ist der Auftraggeber verantwortlich.

**15.17 Instandsetzung durch Fachfirma.** Auf Wunsch vermittelt der Auftragnehmer eine Fachfirma für Putz-, Maler-, Fassaden- oder Abdichtungsarbeiten. Der Vertrag kommt dann unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und der Fachfirma zustande; Leistung und Gewährleistung obliegen allein der Fachfirma.

§ 16

## Montagepartner

> **Kurz gesagt**
> Wir dürfen qualifizierte Montagepartner einsetzen, bleiben aber Ihr Vertragspartner und haften für deren Arbeit.

**16.1** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Liefer- und Montageleistungen ganz oder teilweise durch fachlich qualifizierte und versicherte Montagepartner ausführen zu lassen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ausführung durch bestimmte Personen besteht nicht.

**16.2** Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber Vertragspartner und haftet für die vertragsgemäße Ausführung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB (§ 278 BGB).

**16.3** Montagepartner sind nicht berechtigt, für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Zahlungen entgegenzunehmen oder Leistungen und Preise zu ändern (§§ 2.7, 4.4). Direktaufträge des Auftraggebers an Montagepartner sind nicht Teil des Vertrags mit dem Auftragnehmer.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 17

## Beschaffenheit, Toleranzen & Materialeigenschaften

**Kurz gesagt**
Kleine material- und bauartbedingte Abweichungen wie Toleranzen, Kondenswasser oder Geräusche sind normal und kein Mangel.

**17.1** Die Anlage entspricht der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Ausführung. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten zusätzlich die folgenden branchenüblichen, material- und konstruktionsbedingten Eigenschaften; sie stellen keinen Mangel dar:

**a)** Maßtoleranzen nach DIN 18202 sowie Spaltmaße bis 4 mm zwischen Bauteilen;

**b)** geringfügige Farb- und Glanzgradabweichungen zwischen Profilen, Zubehör, Pulverbeschichtungen verschiedener Chargen und Holzoptik-Dekoren;

**c)** aus normalem Betrachtungsabstand (3 m) bei diffusem Licht nicht störende Kratzer, Einschlüsse oder Schleifspuren;

**d)** leichte Durchbiegungen von Profilen, Rinnen und Eindeckungen im statisch zulässigen Rahmen;

**e)** Geräusche durch Temperaturdehnung, Wind, Regen und Hagel auf der Eindeckung;

**f)** Kondenswasser an der Unterseite der Eindeckung und an Profilen, insbesondere bei Temperaturwechsel und in geschlossenen Systemen;

**g)** Falten, Wellen, Waffeleffekte, Knickfalten und Kreidestreifen bei Markisen- und Plisseestoffen sowie leichtes Durchhängen großer Tücher;

**h)** natürliche Verschmutzung, Blütenstaub, Vogelkot, Algen- und Moosbildung, die durch Reinigung zu entfernen sind;

**i)** Eindringen von Wasser bei seitlichem Regen, Schlagregen und Spritzwasser an Seitenwänden, Paneelwänden, Verglasungen, Schiebe- und Keilelementen sowie an Dachrinne, seitlicher Dachkante und den Übergängen zu den seitlichen Elementen bei Sommer- und Kaltwintergärten (§§ 19.3, 19.6);

**j)** starke Erwärmung unter Glas- und Polycarbonatdächern und in geschlossenen Anlagen bei Sonneneinstrahlung (§ 18.7).

**17.2 Keine absolute Dichtheit offener Systeme.** Lamellendächer, Faltdächer, Pergolen, Markisen, Plissees, Raffsegel, seitliche Elemente (§ 19.2), Sommer- und Kaltwintergärten (§ 19.6) sowie offene oder teiloffene Konstruktionen wie Carports und Vordächer sind nicht wasser-, luft- oder schlagregendicht. Bei Starkregen, Schlagregen, Winddruck oder Schnee kann Wasser eindringen oder Feuchtigkeit auftreten. Dies entspricht der Bauart und ist kein Mangel.

**17.3 Abbildungen und Muster.** Abbildungen, Visualisierungen, Farbmuster, Ausstellungsstücke und Angaben in Prospekten dienen der Veranschaulichung und sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringfügige Abweichungen der gelieferten Ausführung sind zulässig, soweit die vereinbarte Beschaffenheit nicht beeinträchtigt wird.

**17.4 Kleine Schäden.** Kratzer oder kleine Dellen, die die Funktion nicht beeinträchtigen und durch fachgerechte Ausbesserung (zum Beispiel Lackstift, Politur) behoben werden können, berechtigen nicht zum Austausch ganzer Bauteile.

**17.5 Kauf ohne Montage durch Verbraucher.** Kauft ein Verbraucher Ware ohne Montage (§ 28), gelten Beschaffenheitsmerkmale nach §§ 17.1, 17.2, 18 und 19, die von den objektiven Anforderungen abweichen, nur, wenn der Verbraucher vor Vertragsschluss eigens darüber informiert wurde und die Abweichung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und gesondert vereinbart ist (§ 476 Abs. 1 Satz 2 BGB).

**17.6 Filiformkorrosion.** Pulverbeschichtete Aluminiumteile können unter besonderen Standortbedingungen, insbesondere in Küstennähe, an Salzwasser- oder Chlorpools, bei Streusalz oder chemischen Einflüssen, fadenförmige Korrosion unter der Beschichtung bilden. Der Auftraggeber teilt solche Bedingungen vor Vertragsschluss mit; der Auftragnehmer bietet dann eine Voranodisation gegen Aufpreis an. Lehnt der Auftraggeber die angebotene Voranodisation ab, ist Filiformkorrosion, die auf diese Standortbedingungen zurückgeht, kein Mangel.

§ 18

## Glas, Polycarbonat & Eindeckungen

**Kurz gesagt**
Für Glas gilt die Branchenrichtlinie zur visuellen Qualität. Glas- und Polycarbonatdächer sind nicht begehbar und können sich bei Sonne stark aufheizen.

**18.1** Für Glas gilt die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas im Bauwesen“ in der jeweils gültigen Fassung. Danach zulässige Erscheinungen wie Einschlüsse, Blasen, Schlieren, Anisotropien (Irisationen), Interferenzen, Doppelscheibeneffekte, Benetzbarkeitsunterschiede und Farbunterschiede zwischen Scheiben sind kein Mangel.

**18.2 Glasbruch.** Glas ist ein spröder Werkstoff. Bruch durch äußere Einwirkung (zum Beispiel Hagel über der vereinbarten Widerstandsklasse, herabfallende



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

Gegenstände, Äste, Steinschlag, Vandalismus) ist kein Mangel, soweit er nicht auf einem Einbau- oder Materialfehler beruht. Einscheibensicherheitsglas weist ein geringes, auch durch Heißlagerung nicht vollständig vermeidbares Risiko des Spontanbruchs auf; die gesetzlichen Mängelrechte bleiben insoweit unberührt.

**18.3 Thermische Spannungen.** Teilweise Verschattung, Wärmestau, direkt an der Scheibe angebrachte Folien, Aufkleber oder Wärmequellen können zu thermischem Glasbruch führen. Der Auftraggeber beachtet die Pflegehinweise.

**18.4 Polycarbonat.** Polycarbonat-Stegplatten können materialtypisch Kondensat in den Kammern, leichte Welligkeit, Verfärbung durch UV-Alterung nach vielen Jahren und Geräusche durch Längenänderung zeigen. Die UV-geschützte Seite liegt oben; Reinigung nur mit den empfohlenen Mitteln.

**18.5 Belastung der Eindeckung.** Glas- und Polycarbonatdächer sind nicht begehbar. Das Betreten, Abstellen von Leitern auf der Eindeckung und das Anbringen von Lasten ohne Freigabe sind unzulässig.

**18.6 Schutzbeschichtungen.** Eine werkseitige Versiegelung schützt Glasflächen bei Transport und Montage. Sie ist keine dauerhafte Beschichtung; selbstreinigende Wirkungen sind nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

**18.7 Hitze unter Glas und Polycarbonat.** Unter Glas- und Polycarbonatdächern und in geschlossenen Anlagen kann es bei Sonneneinstrahlung zu starker Erwärmung kommen. Dies ist bauartbedingt und kein Mangel. Eine Beschattung, Belüftung oder Sonnenschutzverglasung ist nur geschuldet, wenn sie beauftragt ist.

§ 19

## Beschattungen, Schiebeelemente, Sommer- & Kaltwintergärten

**Kurz gesagt**

Beschattungen sind Sonnenschutz. Seitenelemente und Sommergärten schützen vor Wind und Wetter, sind aber bauartbedingt nicht wasser- oder schlagregendicht.

**19.1 Wind und Wetter.** Markisen, Plissees, Raffsegel, Sonnensegel und senkrechte Beschattungen sind Sonnenschutz und kein Wetterschutz. Die Windwiderstandsklasse nach DIN EN 13561 ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. der Bedienungsanleitung. Beschattungen sind bei Wind oberhalb dieser Grenze, bei Regen (soweit nicht ausdrücklich für Regen geeignet), Schnee und Frost einzufahren. Schäden durch Nichtbeachtung sind kein Mangel. Wind- und Regensensoren sind Komfortfunktionen und ersetzen nicht die Aufsicht durch den Auftraggeber.

**19.2 Seitliche Elemente.** Seitliche Elemente im Sinne dieser AGB sind Glasschiebewände, feste Glaselemente, Seitenwände und Paneelwände aus Aluminium, Polycarbonat- und Glaskeile, Keilelemente, Türen, Fronten und vergleichbare Elemente zum seitlichen Schließen der Anlage.

**19.3** Keine Dichtheit gegen seitlichen Regen und Spritzwasser. Seitliche Elemente bieten Schutz vor Wind und gewöhnlichem Regen. Sie sind konstruktionsbedingt weder gegen Schlagregen noch gegen Spritzwasser abgedichtet und nicht wasser-, luft- oder schlagregendicht. Bei seitlichem Regen, Starkregen mit Wind, Sturm, Spritzwasser von Belag, Rasen oder Rinne sowie bei Schnee kann Wasser insbesondere über Bodenschienen, Laufschienen, Fugen zwischen Paneelen, Elementstöße, Bürsten- und Gummidichtungen, Anschlüsse an Stützen, Hauswand und Boden, Keile und Glasfalze nach innen gelangen. Dies gilt auch für Wasser, das von der Dachfläche, der Dachrinne oder der seitlichen Dachkante auf oder hinter die seitlichen Elemente gelangt, insbesondere bei Wind sowie bei überlaufender oder verstopfter Rinne (§§ 12.4, 12.5). Dies entspricht der vereinbarten Beschaffenheit und ist kein Mangel, soweit die Elemente nach Herstellervorgaben fachgerecht montiert sind; es begründet insoweit weder Mängelrechte noch Garantie- oder Schadensersatzansprüche. Der Auftraggeber schützt feuchteempfindliche Möbel, Textilien, Bodenbeläge, Elektrogeräte und Gegenstände innerhalb der Anlage selbst.

**19.4 Bodenanschluss.** Seitliche Elemente werden ohne Abdichtung zum Boden auf den vorhandenen Belag gesetzt. Eine Abdichtung zum Untergrund, Bodenrinnen, Schwellen, Gefälleanpassungen oder Entwässerungen im Bereich der Bodenschiene sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Läuft Wasser auf dem bauseitigen Belag von außen nach innen, weil der Belag kein Gefälle nach außen hat, ist dies kein Mangel der Anlage.

**19.5 Bedienung und Pflege.** Bodenschienen und Laufwerke sind sauber, frei von Laub, Sand und Eis zu halten. Schwergängigkeit durch Verschmutzung, Eis oder Setzungen des bauseitigen Belags ist kein Mangel. Unebenheiten des Belags gleicht der Auftragnehmer nur im vereinbarten Umfang aus.

**19.6 Sommergarten und Kaltwintergarten.** Ein Sommergarten oder Kaltwintergarten ist eine Terrassenüberdachung, die mit seitlichen Elementen (§ 19.2) ganz oder teilweise geschlossen wird. Er ist ein unbeheizter, nicht wärmegedämmter Wetterschutz und kein Wohnraum. Er ist als Gesamtsystem weder wasser- noch luft- noch schlagregendicht; eine Dichtheit ist nicht geschuldet und nicht Gegenstand einer Garantie. Insbesondere an folgenden Stellen kann bei Regen mit



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

Wind, Schlagregen, Starkregen, Rückstau oder überlaufender Rinne, Spritzwasser und Schnee Wasser nach innen gelangen:

**a)** an der Dachrinne und der Rinnenunterseite, über der Laufschiene der Frontelemente und am Übergang zwischen Rinne und Schiebeelement;

**b)** an der seitlichen Außenkante des Daches, am seitlichen Abschlussprofil und am Übergang zwischen Dachsparren, Keil und Seitenelement;

**c)** an Stößen und Ecken zwischen Front- und Seitenelementen, an Stützen und an Türen;

**d)** am Anschluss an Hauswand, Fensterbänke und Rollladenkästen (§ 11.5);

**e)** an Boden- und Laufschienen und am Übergang zum bauseitigen Belag (§ 19.4).

**19.7 Folgen der Bauart.** Das Eindringen von Wasser nach § 19.6 ist bauartbedingt, entspricht der vereinbarten Beschaffenheit und ist kein Mangel, soweit die Elemente nach Herstellervorgaben fachgerecht montiert sind. Kondenswasser, Temperaturen ähnlich der Außenluft, starke Erwärmung bei Sonne (§ 18.7) und Feuchtigkeit bei mangelnder Lüftung sind bauartbedingt. Der Auftraggeber sorgt für regelmäßige Lüftung und schützt feuchte- und hitzeempfindliche Möbel, Textilien, Bodenbeläge und Geräte selbst. Die Nutzung als beheizter Wohnraum kann einer Baugenehmigung bedürfen und liegt nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers.

**19.8 Herstellerhinweise.** Für Produkte von Herstellern, insbesondere Insektenschutz, Vorbaurollläden, Garagen- und Rolltore, Markisen und Antriebe, gelten ergänzend deren technische Hinweise und Pflegeanleitungen. Für Markisen- und Beschattungstücher gilt ergänzend die Herstellerinformation zur Beurteilung konfektionierter Tücher, die der Auftragnehmer auf Wunsch vor Vertragsschluss aushändigt.

**19.9 Revisionsöffnung.** Markisen, Rollläden und Antriebe, die in eine Fassade, Decke oder Verkleidung eingebaut werden, benötigen eine von außen zugängliche Revisionsöffnung. Verzichtet der Auftraggeber darauf oder wird sie bauseits verschlossen, trägt er bei Wartung, Garantie oder Nachbesserung die Kosten für das Öffnen und Schließen der Fassade oder Verkleidung, soweit der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

§ 20

## Mitwirkung, Genehmigungen & Nachbarrecht

> **Kurz gesagt**
> Baugenehmigung, Zustimmungen von Nachbarn oder Vermietern und die richtigen Grenzangaben liegen bei Ihnen als Bauherr.

**20.1** Die Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben baurechtlich zulässig ist, sowie die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen (Baugenehmigung, Bebauungsplan, Abstandsflächen, Denkmalschutz, Gestaltungssatzungen, Zustimmung von Nachbarn, Vermietern oder Eigentümergemeinschaften) obliegen dem Auftraggeber als Bauherrn. Auskünfte des Auftragnehmers hierzu sind unverbindliche Hinweise und ersetzen keine Auskunft der Bauaufsicht.

**20.2** Der Auftragnehmer liefert auf Anforderung die für einen Bauantrag erforderlichen technischen Unterlagen zur Anlage. Statische Nachweise und weitere Bauvorlagen werden nur bei Bestellung nach § 27.4 geliefert und gesondert vergütet.

**20.3 Grenzbebauung.** Der Auftraggeber gibt die Lage der Grundstücksgrenzen zutreffend an. Steht der Grenzverlauf beim Aufmaß nicht fest und wird deshalb ein weiterer Termin erforderlich, wird dieser nach § 3.5 berechnet. Bei Anlagen an oder nahe der Grenze holt der Auftraggeber vor Montagebeginn die erforderlichen Zustimmungen ein. Für Folgen unzutreffender Grenzangaben haftet der Auftragnehmer nicht.

**20.4 Behördliche Anordnungen.** Wird eine Genehmigung versagt oder ein Rückbau, eine Änderung oder eine Nutzungsuntersagung angeordnet, berührt dies den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für vertragsgemäß erbrachte Leistungen nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Ursache zu vertreten.

**20.5** Verletzt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nach diesen AGB, gelten §§ 642, 643 BGB. Der Auftragnehmer kann insbesondere eine angemessene Entschädigung für Wartezeiten, vergebliche Anfahrten und Lagerung verlangen (§§ 3.5, 7.5, 7.6).

**20.6 Untergang vor Abnahme.** Wird die Anlage vor der Abnahme infolge eines Mangels der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe, bauseitiger Vorleistungen oder seiner Anweisungen beschädigt, zerstört oder unausführbar, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, gilt § 645 BGB.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 21

## Bedenkenhinweis & Ausführungswünsche

**Kurz gesagt**
Haben wir Bedenken gegen eine gewünschte Ausführung, sagen wir es Ihnen vorher. Bestehen Sie trotzdem darauf, haften wir für die Folgen nicht.

**21.1** Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine vom Auftraggeber gewünschte Ausführung, gegen bauseitige Vorleistungen (zum Beispiel Fundamente, Wand, Belag, Abdichtung, Elektroanschluss) oder gegen vom Auftraggeber gelieferte Materialien, teilt er diese dem Auftraggeber vor Ausführung mit, bei der Montage auch mündlich mit anschließender Bestätigung in Textform.

**21.2** Besteht der Auftraggeber nach dem Hinweis auf der Ausführung, insbesondere auf abweichenden Stützenpositionen, geringeren Höhen oder Gefällen, abweichenden Befestigungen, dem Verzicht auf empfohlene Stützen, Unterzüge, Entwässerungspunkte, Kappleisten oder Abstandsmontagesysteme, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel und Schäden, die auf dieser Ausführung beruhen. Gewährleistung und Garantie für die betroffenen Bereiche entfallen insoweit.

§ 22

## Abnahme & Gefahrübergang

**Kurz gesagt**
Nach der Montage nehmen wir die Anlage gemeinsam ab und halten alles in einem Protokoll mit Fotos fest. Bekannte Mängel tragen Sie dort ein, damit Ihre Rechte erhalten bleiben.

**22.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Anlage abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme erfolgt durch gemeinsame Begehung und Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, in dem etwaige Mängel festgehalten und der Zustand der Anlage durch Fotos dokumentiert wird.

**22.2** **Teilabnahme.** In sich abgeschlossene Teile der Leistung, zum Beispiel die Überdachung vor einer später montierten Beschattung, Verglasung oder Inbetriebnahme, sind gegenüber Unternehmern auf Verlangen gesondert abzunehmen; gegenüber Verbrauchern kann eine Teilabnahme vereinbart werden.

**22.3** **Fiktive Abnahme.** Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB). Gegenüber Verbrauchern tritt diese Wirkung nur ein, wenn der Auftragnehmer zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

**22.4** **Vorbehalt bekannter Mängel.** Nimmt der Auftraggeber die Anlage ab, obwohl er einen Mangel kennt, stehen ihm die Rechte auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt und Minderung wegen dieses Mangels nur zu, wenn er sie sich bei der Abnahme vorbehält (§ 640 Abs. 3 BGB). Bekannte Mängel werden deshalb im Abnahmeprotokoll festgehalten.

**22.5** Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers geht die Gefahr bereits mit Eintritt des Verzugs über (§ 644 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bei reinen Warenlieferungen an Verbraucher geht die Gefahr mit Übergabe der Ware, an Unternehmer mit Übergabe an das Transportunternehmen über.

**22.6** Ab der Abnahme ist der Auftraggeber für die Verkehrssicherung, insbesondere das Räumen von Schnee und Eis von der Anlage und darunter, verantwortlich.

**22.7** **Zustandsfeststellung.** Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, wirkt er auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands der Anlage mit (§ 650g BGB). Bleibt er einem vereinbarten oder vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist bestimmten Termin fern, kann der Auftragnehmer die Zustandsfeststellung nach Maßgabe des § 650g Abs. 2 BGB auch einseitig vornehmen.

**22.8** **Nutzung zwischen Montageterminen.** Wird die Anlage in mehreren Terminen montiert (§ 7.2), darf sie vor Fertigstellung nur genutzt oder belastet werden, soweit der Auftragnehmer dies freigegeben hat. Schäden durch Nutzung, Lasten oder Eingriffe vor Fertigstellung gehen nicht zulasten des Auftragnehmers, soweit er sie nicht zu vertreten hat.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 23

## Mängelrechte

**Kurz gesagt**
Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, bei fest verbauten Anlagen 5 Jahre ab Abnahme. Mängel melden Sie in Textform, wir melden uns in der Regel binnen 48 Stunden und bessern zuerst nach.

**23.1** Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften: bei Arbeiten an einem Bauwerk fünf (5) Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), bei sonstigen Werkleistungen zwei (2) Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei reinen Warenlieferungen an Verbraucher zwei (2) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene Terrassenüberdachungen, Carports, Sommer- und Kaltwintergärten gelten dabei als Arbeiten an einem Bauwerk. Für Unternehmer gilt ergänzend § 35.

**23.2 Nacherfüllung.** Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Bei Werkleistungen wählt der Auftragnehmer zwischen Nachbesserung und Neuherstellung; bei Warenlieferungen an Verbraucher gilt § 439 Abs. 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern gilt die Nachbesserung nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Gegenüber Unternehmern gilt sie erst nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Die Nacherfüllung gilt vorher als fehlgeschlagen, wenn sie unmöglich, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder vom Auftragnehmer endgültig verweigert wird. Danach kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern, zurücktreten, den Mangel selbst beseitigen oder Schadensersatz verlangen.

**23.3 Mängelanzeige.** Mängel sind in Textform mit einer nachvollziehbaren Beschreibung und, soweit möglich, mit Fotos anzuzeigen, bevorzugt an kundenservice@terrassendachvision.de. Offensichtliche Mängel, insbesondere Beschädigungen, Kratzer und Glasschäden, sollen bei der Abnahme im Protokoll festgehalten werden (§ 22.4). Die gesetzliche Verteilung der Beweislast bleibt unberührt.

**23.4 Gelegenheit zur Nacherfüllung.** Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Zugang und angemessene Zeit zur Prüfung und Nacherfüllung. Der Auftragnehmer vereinbart in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige einen Prüftermin. Beseitigt der Auftraggeber den Mangel vor Ablauf einer angemessenen Frist selbst oder durch Dritte, ohne dass die Fristsetzung entbehrlich war, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

**23.5** Kein Mangel des Auftragnehmers liegt vor, soweit Beeinträchtigungen beruhen auf

**a)** bauseitigen Leistungen, Untergründen, Fundamenten, Wänden, Abdichtungen, Elektro- und Entwässerungsanlagen (§§ 9 bis 14);

**b)** unsachgemäßer Nutzung, Überlastung, unterlassener Pflege, Reinigung oder Wartung (§ 24);

**c)** Witterungsereignissen über den zugrunde gelegten Schnee- und Windlasten, Hagel über der Widerstandsklasse, Überschwemmung, Blitz;

**d)** Eingriffen, Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte;

**e)** einer nach Bedenkenhinweis gewünschten Ausführung (§ 21);

**f)** natürlichem Verschleiß und üblicher Alterung von Dichtungen, Bürsten, Stoffen, Beschichtungen und Leuchtmitteln.

**23.6 Unberechtigte Mängelrüge.** Stellt sich heraus, dass ein angezeigter Mangel nicht besteht oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich des Auftragnehmers hat, ersetzt der Auftraggeber den Prüf- und Anfahrtsaufwand nach § 3.5, wenn er bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen können, dass kein Mangel aus dem Leistungsbereich des Auftragnehmers vorliegt.

**23.7 Einbehalt wegen Mängeln.** Wegen eines Mangels kann der Auftraggeber nach Fälligkeit einen angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten; angemessen ist in der Regel das Doppelte der voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung (§ 641 Abs. 3 BGB). Der übrige Betrag ist bei Fälligkeit zu zahlen. Gegenüber Unternehmern ist der Einbehalt auf die voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung begrenzt.

§ 24

## Garantie, Pflege & Pflichten des Auftraggebers

**Kurz gesagt**
Zusätzlich zu Ihren gesetzlichen Rechten geben wir freiwillige Garantien, auf das Gestell 10 Jahre, mit Wartungsvertrag 15 Jahre.

**24.1** Über die gesetzlichen Mängelrechte hinaus gewährt der Auftragnehmer folgende freiwillige Garantien im Sinne des § 443 BGB. Sie beginnen mit der Abnahme, bei reinen Lieferungen mit der Übergabe, und gelten für Anlagen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die der Auftragnehmer geliefert oder montiert hat. Die gesetzlichen Mängelrechte sind für den Auftraggeber unentgeltlich und betragen bei Bauwerksleistungen fünf (5) Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB); soweit die gesetzliche Frist länger ist als eine Garantiefrist, geht sie vor.

| Leistungsbereich | Garantie |
|---|---|
| Gestell / Aluminium-Tragkonstruktion | **10 Jahre, mit Wartungsvertrag 15 Jahre (§ 24.4)** |
| Plissees, händisch bedient | **3 Jahre** |
| Plissees, elektrisch betrieben | **2 Jahre** |
| Markisen, Sonnensegel & Raffsegel | **2 Jahre** |
| Eindeckung Polycarbonat & Glas | **2 Jahre** |

**24.2 Inhalt.** Die Garantie umfasst nach Wahl des Auftragnehmers die Nachbesserung oder die Lieferung mangelfreier Ersatzteile bei Material- und Herstellungsfehlern, die innerhalb der Garantiefrist auftreten. Innerhalb der ersten zwei (2) Jahre trägt der Auftragnehmer Material-, Lohn- und Anfahrtskosten; danach stellt er das Ersatzmaterial kostenfrei, Lohn- und Anfahrtskosten werden nach § 3.5 berechnet, soweit kein gesetzlicher Mängelanspruch besteht.

**24.3 Voraussetzungen.** Die Garantie setzt voraus, dass der Auftrag vollständig bezahlt ist, die Anlage bestimmungsgemäß genutzt und nach den Pflegehinweisen gepflegt wurde, der Garantiefall innerhalb von vier (4) Wochen nach Erkennbarkeit in Textform angezeigt wird und keine Eingriffe durch Dritte erfolgt sind. Bei Bausätzen (§ 28) setzt sie zusätzlich voraus, dass die Anlage nach der Montageanleitung auf Fundamenten nach den Vorgaben des Auftragnehmers montiert wurde. Ausgenommen sind Verschleißteile, Dichtungen, Bürsten, Stoffe, Leuchtmittel, Schäden nach § 23.5 sowie Folgen einer Demontage nach § 15. Garantiefälle sind an kundenservice@terrassendachvision.de oder an die Anschrift des Auftragnehmers zu richten.

**24.4 Verlängerung.** Für die Aluminium-Tragkonstruktion verlängert sich die Garantie auf fünfzehn (15) Jahre, wenn jährlich eine Wartung durch den Auftragnehmer oder eine von ihm autorisierte Fachfirma erfolgt und nachgewiesen wird (§ 25).

**24.5 Pflichten des Auftraggebers.** Zur bestimmungsgemäßen Nutzung gehören insbesondere: Reinigung der Eindeckung mit Wasser und milden Reinigern ohne Scheuermittel, Hochdruckreiniger oder Lösungsmittel; Reinigung von Rinnen und Abläufen (§ 12.4); Räumen von Schnee, sobald die in der Statik zugrunde gelegte Schneelast erreicht werden kann, ohne die Eindeckung zu betreten und ohne scharfkantige Werkzeuge; jährliche Kontrolle von Wartungsfugen (§ 11.4) und Befestigungen; Einfahren von Beschattungen bei Wind (§ 19.1); keine Kletterpflanzen, Anbauten oder zusätzlichen Lasten ohne Freigabe (§ 27.5).

**24.6 Versicherung.** Dem Auftraggeber wird empfohlen, die Anlage seiner Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und den Versicherungsschutz insbesondere für Sturm, Hagel und Glasbruch zu prüfen.

**24.7** Die Garantie ist an die Anlage gebunden und geht bei Eigentümerwechsel mit Zustimmung des Auftragnehmers in Textform über. Garantieleistungen verlängern die Garantiefrist nicht. Gegenüber Unternehmern gelten Garantien nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausgewiesen sind.

**24.8 Herstellergarantien.** Für Produkte von Herstellern (zum Beispiel Vorbaurollläden, Tore, Markisen, Insektenschutz, Antriebe und Steuerungen) gelten zusätzlich deren Garantiebedingungen, soweit der Hersteller sie gewährt. Der Auftragnehmer gibt diese Bedingungen weiter und unterstützt bei der Abwicklung. Eine eigene Garantie des Auftragnehmers entsteht dadurch nicht; die gesetzlichen Mängelrechte gegenüber dem Auftragnehmer bleiben unberührt.

§ 25

## Wartungsvertrag

> **Kurz gesagt**
> Mit unserem Wartungsvertrag prüfen wir Ihre Anlage jährlich und verlängern so die Garantie auf das Gestell. Nach dem ersten Jahr ist er monatlich kündbar.

**25.1** Der Auftragnehmer bietet für seine Anlagen einen Wartungsvertrag an. Leistungsumfang, Turnus und Preis ergeben sich aus dem gesonderten Wartungsangebot.

**25.2** Die Wartung umfasst in der Regel die Sichtprüfung der Tragkonstruktion, das Prüfen und Nachziehen der Verschraubungen und Befestigungen, die Kontrolle der Wartungsfugen, Dichtungen, Rinnen und Abläufe sowie die Funktionsprüfung beweglicher Teile. Ersatzteile und Reparaturen, die nicht unter Mängelrechte oder Garantie fallen, werden nach vorheriger Information gesondert berechnet.

**25.3** Der Auftragnehmer stellt über jede Wartung einen Nachweis in Textform aus. Die nachgewiesene jährliche Wartung verlängert die Garantie der Aluminium-Tragkonstruktion nach § 24.4.

**25.4 Laufzeit.** Der Wartungsvertrag läuft zunächst ein (1) Jahr. Danach verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat in Textform gekündigt werden.

§ 26

## Haftung

**Kurz gesagt**
Wir haften voll bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bei leichter Fahrlässigkeit nur eingeschränkt.

26.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und im Umfang einer übernommenen Garantie.

26.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

26.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

26.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Montagepartner und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

26.5 Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Selbstvornahme bleiben unberührt; für Schadensersatz wegen Mängeln gelten §§ 26.1 bis 26.3.

26.6 **Abgrenzung der Verantwortungsbereiche.** Soweit diese AGB an anderer Stelle bestimmen, dass der Auftragnehmer nicht haftet oder kein Mangel vorliegt, grenzen sie die Verantwortungsbereiche ab. Sie gelten nicht, soweit der Schaden auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung beruht; § 26.1 bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 27

## Statik

**Kurz gesagt**
Eine Statik für Sie liefern wir nur, wenn Sie sie bestellen. Die einfache Statik ist unser Richtwert für die Montage und kann Ihnen bei der Baugenehmigung helfen, ersetzt aber keinen statischen Nachweis.

27.1 **Keine eigene statische Berechnung.** Der Auftragnehmer ist kein Tragwerksplaner und erstellt selbst keine statischen Berechnungen oder Nachweise.

27.2 **Einfache Statik als Richtwert.** Für seine Systeme lässt der Auftragnehmer durch den Hersteller oder einen externen Fachplaner eine einfache statische Berechnung für Schnee- und Windlasten nach DIN EN 1991 erstellen. Grundlage sind die Angaben des Auftraggebers zu Standort, Geländehöhe und Lage. Die einfache Statik ist nur ein Richtwert des Auftragnehmers für Dimensionierung, Fertigung und Montage. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer sie dem Auftraggeber als Unterlage zur Verfügung, etwa zur Unterstützung bei der Baugenehmigung. Die zugrunde gelegte Schneelast- und Windzone steht in der Auftragsbestätigung; der Auftraggeber prüft sie mit der Freigabe (§ 2.6).

27.3 Was die einfache Statik nicht ist. Die einfache Statik ist kein objektbezogener oder prüffähiger statischer Nachweis, keine Prüfstatik, keine Bauvorlage und keine Bestätigung der Standsicherheit gegenüber Behörden, Versicherungen oder Dritten. Sie ersetzt insbesondere nicht die Bescheinigung einer nachweisberechtigten Person, von der die Landesbauordnung eine genehmigungsfreie Errichtung abhängig machen kann. Bauseitige Bauteile wie Hauswand, Dachüberstand, Fundamente und Untergründe sind nicht Gegenstand der einfachen Statik (§§ 9.4, 11.1).

27.4 **Statik nur bei Bestellung.** Eine Statik für den Auftraggeber, insbesondere eine objektbezogene oder prüffähige statische Berechnung oder Statikunterlagen für einen Bauantrag, liefert der Auftragnehmer nur, wenn der Auftraggeber sie in Textform bestellt und sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist. Sie wird bei einem Tragwerksplaner in Auftrag gegeben und gegen individuellen Aufpreis nach Angebot berechnet. Ist keine Statik bestellt, kümmert sich der Auftraggeber vollständig selbst um alle statischen Belange, insbesondere um die Prüfung, ob und welche Statik erforderlich ist, um deren Beauftragung und Kosten sowie um die Vorlage bei Behörden, Eigentümergemeinschaften, Vermietern oder Versicherungen (§ 20.1); dies gilt auch, wenn eine Behörde einen Nachweis verlangt. Legt der Auftraggeber vor der Fertigung eine eigene Statik vor, wird die Anlage nach dieser ausgeführt; Mehrkosten gelten nach § 3.3.

27.5 **Zusätzliche Lasten.** Zusätzliche Lasten wie Dachbegrünung, Solarmodule, Werbeanlagen, Kletterpflanzen, Schaukeln, Hängematten, Beleuchtung oder Beschattungen anderer Anbieter sind in der Bemessung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.

27.6 **Unzutreffende Angaben und höherer Bedarf.** Unzutreffende Angaben des Auftraggebers zum Standort, zu besonderen Lagen (zum Beispiel exponierte Höhen-, Hang-, Küsten- oder Windlagen) oder zur geplanten Nutzung gehen zu seinen Lasten. Ergibt sich vor der Fertigung, etwa aus einer bestellten oder vorgelegten Statik, ein höherer statischer Bedarf (zum Beispiel zusätzliche Stützen, Unterzüge, stärkere Profile), gilt § 3.3. Ist das Vorhaben technisch nicht umsetzbar oder übersteigen die Mehrkosten 20 % des Auftragswerts und lehnt der Auftraggeber ihre Übernahme ab, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten; erbrachte Leistungen, insbesondere das



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

Aufmaß, werden abgerechnet, bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden unverzüglich erstattet.

§ 28

## Bausatz & Selbstmontage

**Kurz gesagt**
Beim Bausatz liefern wir nur die Teile. Planung, Fundament, Befestigung und Montage liegen bei Ihnen.

**28.1 Reiner Kaufvertrag.** Beim Verkauf als Bausatz schuldet der Auftragnehmer ausschließlich die Lieferung der im Lieferschein bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten, auf Maß vorbereiteten Bauteile. Eine Montage, Montageüberwachung, Planung am Objekt, Prüfung der Statik am Standort, Beratung zur Befestigung oder Einweisung vor Ort ist nicht geschuldet. Für den Bausatz gelten ausschließlich die kaufrechtlichen Vorschriften.

**28.2 Nicht im Lieferumfang.** Soweit nicht ausdrücklich im Lieferschein aufgeführt, sind im Bausatz insbesondere nicht enthalten: Schrauben, Dübel, Anker, Gewindestangen, Injektionsmörtel und sonstige Befestigungsmittel für Wand, Decke, Boden und Fundament; Abdichtungsmaterialien jeder Art, insbesondere Silikon, Dichtstoffe, Dichtbänder, Kompribänder, Bitumen und Kappleisten; Beton, Fundamentmaterial, Stützenanker und Konsolen; Kabel, Leitungen, Netzteile, Steckdosen und Elektroinstallationsmaterial; Fallrohre über den Stützenfuß hinaus und Anschlussstücke an Kanal oder Zisterne; Werkzeuge, Hebezeuge, Saugheber, Leitern und Gerüste. Die Auswahl, Beschaffung und Bemessung dieser Materialien obliegt dem Auftraggeber und richtet sich nach dem Untergrund am Montageort.

**28.3 Verantwortung des Auftraggebers.** Planung, Prüfung der Standsicherheit am Standort, Fundamente, Befestigung, Abdichtung, Entwässerung, Elektroanschluss, Baugenehmigung und Montage obliegen allein dem Auftraggeber. Die Montageanleitung ist eine allgemeine Anleitung für das System und ersetzt keine Fachplanung.

**28.4 Lieferung.** Die Lieferung erfolgt frei Bordsteinkante bzw. bis zur nächsten mit dem Lieferfahrzeug befahrbaren Stelle. Der Auftraggeber stellt ausreichend Personen zum Abladen bereit; Glas- und lange Profilpakete erfordern mehrere Personen. Wartezeiten von mehr als 15 Minuten und vergebliche Anfahrten werden nach § 3.5 berechnet. Mit Übergabe geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

**28.5 Prüfung bei Lieferung.** Der Auftraggeber prüft die Lieferung bei Übergabe anhand des Lieferscheins auf Vollständigkeit und sichtbare Transportschäden, vermerkt Schäden auf dem Lieferschein und teilt Fehlmengen möglichst innerhalb von drei (3) Werktagen in Textform mit Fotos mit. Vor Beginn der Montage prüft er alle Pakete auf Vollständigkeit. Beauftragt er einen Monteur, bevor die Vollständigkeit geprüft ist, trägt er die Kosten einer dadurch nötigen Terminverschiebung selbst. Die gesetzlichen Mängelrechte von Verbrauchern bleiben unberührt; für Unternehmer gilt § 35.2.

**28.6 Montagefehler.** Für Mängel und Schäden, die auf der Selbstmontage, auf Abweichungen von der Montageanleitung, auf eigenen Zuschnitten, Bohrungen oder Änderungen, auf ungeeigneten Befestigungs- oder Abdichtungsmitteln, auf mangelhaften Fundamenten oder Untergründen oder auf unsachgemäßer Lagerung vor der Montage beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht. Glasbruch und Beschädigungen bei Transport, Abladen, Lagerung oder Montage durch den Auftraggeber sind kein Mangel.

**28.7 Unterstützung.** Telefonische, schriftliche oder per Messenger gegebene Hilfestellungen sind unverbindliche Unterstützung und begründen keine Übernahme von Planungs- oder Montageverantwortung.

**28.8 Nachträgliche Beauftragung.** Wird der Auftragnehmer nachträglich mit Montage, Fertigstellung, Korrektur oder Begutachtung einer begonnenen oder fertigen Selbstmontage beauftragt, wird dies nach Aufwand (§ 3.5) abgerechnet. Für vom Auftraggeber ausgeführte Teile übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

**28.9 Widerruf.** Zum Widerrufsrecht bei Bausätzen gilt § 30.2.

§ 29

## Kündigung & Stornierung

**Kurz gesagt**
Kündigen Sie vor Fertigstellung, steht uns die Vergütung abzüglich ersparter Kosten zu, pauschal 5 % des noch offenen Teils.

**29.1** Kündigt der Auftraggeber den Werkvertrag vor Fertigstellung, ohne dass der Auftragnehmer hierfür einen Grund gesetzt hat, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs (§ 648 BGB). Die Kündigung erfolgt in Textform; ist der Vertrag ein Bauvertrag, bedarf sie der Schriftform (§ 650h BGB).

**29.2 Pauschale.** Statt einer konkreten Abrechnung kann der Auftragnehmer pauschal fünf (5) Prozent, gegenüber Unternehmern zehn (10) Prozent der Netto-Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung verlangen. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch zusteht; der Auftragnehmer kann



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

einen höheren Anspruch konkret nachweisen. Für bereits nach Maß gefertigtes oder bestelltes, anderweitig nicht verwertbares Material kann der Auftragnehmer statt der Pauschale auf diesen Teil die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen. Bei Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts gilt allein § 30.

**29.3** Das Recht beider Seiten zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Fristsetzung fällige Zahlungen nicht leistet oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

§ 30

## Widerrufsrecht für Verbraucher

> **Kurz gesagt**
> Als Privatkunde können Sie innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Die Einzelheiten stehen in der gesonderten Widerrufsbelehrung.

**30.1** Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder ausschließlich über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung, die dem Verbraucher mit dem Vertrag in Textform übergeben wird, einschließlich des Muster-Widerrufsformulars. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage.

**30.2** **Ausschluss.** Bei reinen Warenlieferungen ohne Montage (§ 28), die nach Kundenspezifikation angefertigt werden, besteht kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Bei Verträgen mit Montage bleibt das gesetzliche Widerrufsrecht unberührt.

**30.3** **Vorzeitiger Beginn.** Ohne ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers beginnt der Auftragnehmer mit der Bestellung und Fertigung des Materials und mit der Montage erst nach Ablauf der Widerrufsfrist. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger (Formular „Erklärung zum Beginn der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist“), dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt, schuldet er im Falle des Widerrufs Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen nach § 357a Abs. 2 BGB, sofern er ordnungsgemäß belehrt wurde. Das Widerrufsrecht erlischt nach Maßgabe des § 356 Abs. 4 BGB, wenn der Auftragnehmer die Leistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher zuvor seine Zustimmung und Kenntnis vom Erlöschen bestätigt hat.

**30.4** **Formulare.** Die Widerrufsbelehrung, das Muster-Widerrufsformular und die Erklärung zum Beginn der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist sind in dem gesonderten Dokument „Widerrufsbelehrung & Formulare“ enthalten. Es wird dem Verbraucher zusammen mit dem Vertrag in Textform ausgehändigt.

§ 31

## Zahlungsverzug & Mahnwesen

> **Kurz gesagt**
> Bei Zahlungsverzug fallen gesetzliche Zinsen und eine kleine Mahngebühr an.

**31.1** Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte, gegenüber Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

**31.2** Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs berechnet der Auftragnehmer gegenüber Verbrauchern 2,50 €; gegenüber Unternehmern gilt § 5.4. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**31.3** Bleibt eine Mahnung mit angemessener Nachfrist erfolglos, kann der Auftragnehmer die Forderung durch ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt geltend machen lassen. Die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung trägt der Auftraggeber im gesetzlichen Umfang.

**31.4** Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen aus dem Vertrag bis zum Zahlungseingang zurückzuhalten. Garantieleistungen nach § 24 setzen die vollständige Bezahlung voraus. Für Ratenzahlungen gilt § 4.7.

§ 32

## Aufrechnung, Zurückbehaltung & Abtretung

> **Kurz gesagt**
> Aufrechnen können Sie mit unbestrittenen oder festgestellten Forderungen und mit Ansprüchen aus demselben Vertrag.

**32.1** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten.

**32.2** Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen; wegen Mängeln gilt § 23.7.

**32.3** Gegenüber Unternehmern bedarf die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer, die nicht auf Geld gerichtet sind, seiner Zustimmung in Textform;



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de

§ 354a HGB bleibt unberührt. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 33

## Ausstellungsstücke, Aktionen & Preisgarantie

**Kurz gesagt**
Ausstellungsstücke verkaufen wir mit klarem Hinweis auf Gebrauchsspuren. Aktionen gelten nur im Aktionszeitraum, eine vereinbarte Preisgarantie schützt vor Preiserhöhungen.

33.1 **Ausstellungsstücke.** Ausstellungsstücke aus dem Showroom und Restposten werden als solche gekennzeichnet verkauft. Bekannte Gebrauchsspuren und Abweichungen werden vor Vertragsschluss gezeigt und in der Auftragsbestätigung einzeln und ausdrücklich als vereinbarte Beschaffenheit aufgeführt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

33.2 **Aktionen und Rabatte.** Aktionen gelten nur für Verträge, die im angegebenen Aktionszeitraum geschlossen werden. Sie sind nicht mit anderen Aktionen kombinierbar, soweit dies nicht ausdrücklich angegeben ist, werden nicht nachträglich auf bereits geschlossene Verträge angewandt und nicht in bar ausgezahlt.

33.3 **Preisgarantie.** Ist in der Auftragsbestätigung eine Preisgarantie vereinbart (zum Beispiel bei Bestellung im Winter und Montage im Frühjahr), gilt der vereinbarte Preis bis zum Ende des dort genannten Montagezeitraums; § 3.4 ist insoweit ausgeschlossen. Verschiebt sich die Montage auf Wunsch oder aus Gründen des Auftraggebers über diesen Zeitraum hinaus, gilt für die Zeit danach § 3.4.

§ 34

## Datenschutz, Bildrechte & Unterlagen

**Kurz gesagt**
Ihre Daten schützen wir nach der DSGVO. Fotos Ihrer Anlage veröffentlichen wir nur anonym und nicht gegen Ihren Widerspruch.

34.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nach der DSGVO und dem BDSG. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter terrassendachvision.de.

34.2 **Fotos.** Der Auftragnehmer darf die Anlage zur Dokumentation des Bau- und Montagezustands, zur Beweissicherung und zur Bearbeitung von Mängelanzeigen fotografieren. Eine Veröffentlichung zu Referenz- und Werbezwecken erfolgt nur ohne Personen, ohne Hausnummer, Kennzeichen und sonstige Angaben, die eine Zuordnung zum Auftraggeber ermöglichen, und nur, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht. Der Widerspruch ist jederzeit formlos für die Zukunft möglich. Aufnahmen, auf denen Personen oder das Grundstück erkennbar zuzuordnen sind, werden nur mit gesonderter Einwilligung veröffentlicht.

34.3 **Unterlagen.** An Angeboten, Zeichnungen, Visualisierungen, Statiken und Konfigurationen behält sich der Auftragnehmer die Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung in Textform nicht an Dritte, insbesondere Wettbewerber, weitergegeben werden.

§ 35

## Ergänzende Bestimmungen für Unternehmer

**Kurz gesagt**
Für Firmenkunden gelten zusätzlich kürzere Rügefristen, eine kürzere Verjährung bei reiner Ware und der Gerichtsstand an unserem Sitz.

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

35.1 Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend und im Kollisionsfall vorrangig.

35.2 **Untersuchungs- und Rügepflicht.** Bei Warenlieferungen gilt § 377 HGB. Offensichtliche Mängel, Transportschäden und Falschlieferungen sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung, versteckte Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung in Textform mit Fotos anzuzeigen.

35.3 **Verjährung.** Bei reinen Warenlieferungen ohne Montage verjähren Mängelansprüche in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 26.1, für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), sowie für Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b, 478 BGB.

35.4 **Haftungsbegrenzung.** Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. § 26.1 bleibt unberührt.

35.5 **Weiterverkauf.** Veräußert oder verbaut der Unternehmer die Ware bei eigenen Kunden, ist er für Eignung, Planung, Statik, Genehmigung, Gründung und

Montage verantwortlich und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen.

**35.6** **Selbstbelieferung und Sicherheiten.** Der Auftragnehmer leistet unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Er kann Sicherheit nach § 650f BGB verlangen und bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit Vorkasse fordern (§ 321 BGB).

**35.7** **Gerichtsstand.** Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann auch am Sitz des Auftraggebers klagen.

§ 36

## Streitbeilegung & Schlussbestimmungen

**Kurz gesagt**
Es gilt deutsches Recht, an Schlichtungsverfahren nehmen wir nicht teil. Diese Fassung gilt für Verträge ab dem 27. Oktober 2026.

**36.1** **Verbraucherstreitbeilegung.** Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG).

**36.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.

**36.3** Erfüllungsort für Montageleistungen ist der Montageort, im Übrigen der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**36.4** Vertragssprache ist Deutsch.

**36.5** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).

**36.6** Diese AGB gelten für alle Verträge, die ab dem 27. Oktober 2026 geschlossen werden, und ersetzen insoweit alle früheren Fassungen, insbesondere die Fassungen vom 12. und 21. Oktober 2026. Für zuvor geschlossene Verträge gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung.

Die Kurzfassungen unter den Überschriften erleichtern das Lesen. Rechtlich maßgeblich ist allein der vollständige Text der jeweiligen Klauseln.



Terrassendachvision by SK³ GmbH · Im Weiherfeld 1 · 65462 Ginsheim-Gustavsburg · Tel. 06144 9563699 · info@terrassendachvision.de · terrassendachvision.de